Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2022)

Alexander R. Markus* & Melanie Huber-Lehmann**

Inhalt

I. Vorbemerkungen
   A. Brexit und Lugano-Übereinkommen
   B. Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen (GestVÜ)
   C. Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen
   D. Neufassungen der EuZustVO und der EuBewVO
   E. Neufassung der EuEheVO
   F. Rechtsprechungstendenzen im Jahr 2022
II. Entscheidungen des EuGH
   A. Urteil vom 22. Dezember 2022, Eurelec Trading SCRL, Scabel SA gegen Ministre de l'Économie et des Finances, Rs. C-98/22 – Art. 1 Abs. 1 EuGVVO (= Art. 1 Ziff. 1 LugÜ/aEuGVVO, Zivil- und Handelssache)
   B. Urteil vom 3. Februar 2022, JW, HD, XS gegen LOT Polish Airlines, Rs. C-20/21 – Art. 7 Ziff. 1 lit. b EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit am Erfüllungsort)
   C. Urteil vom 10. März 2022, ZK gegen BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG, Beteiligte: Stichting Belangbehartiging Crediteuren BMA Nederland, Rs. C-498/20 – Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 3 LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit am Deliktsort); Art. 8 Ziff. 2 EuGVVO (= Art. 6 Ziff. 2 LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit für Interventionsklagen)
   D. Urteil vom 30. Juni 2022, HW, ZF, MZ gegen Allianz Elementar Versicherungs AG, Rs. C-652/20 – Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO (= Art. 9 Ziff. 1 lit. b LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit für Versicherungssachen)
   E. Urteil vom 20. Oktober 2022, ROI Land Investments Ltd gegen FD, Rs. C-604/20 – Art. 6 Abs. 1; Art. 17 Abs. 1 EuGVVO (= Art. 15 Ziff. 1 LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit bei Verbrauchersachen); Art. 21 Abs. 1 lit. b Ziff. i und Abs. 2 EuGVVO (= Art. 19 Ziff. 2 lit. a LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge; Klage gegen einen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat)

* Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Ordinarius an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht CIVPRO.

** Dr. iur., Rechtsanwältin, Oberassistentin am Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht CIVPRO; Assistenzprofessorin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (ab. 1. Juli 2023). Bestens gedankt sei Laura Schneider, BLaw, Institut CIVPRO, für ihre Unterstützung.

F. Urteil vom 8. September 2022, IRnova AB gegen FLIR Systems AB, Rs. C-399/21 – Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO (= Art. 22 Ziff. 4 LugÜ/aEuGVVO; ausschliessliche Zuständigkeit am Eintragungsort eines Patents)
G. Urteil vom 7. April 2022, J gegen H Limited, Rs. C-568/20 – Art. 2 lit. a EuGVVO (= Art. 32 LugÜ/aEuGVVO; Begriff des Entscheids); Art. 39 EuGVVO (Vollstreckung eines Beschlusses mit Zahlungsanordnung)
H. Urteil vom 20. Juni 2022, London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited gegen Kingdom of Spain, Rs. C-700/20 – Art. 34 Ziff. 1 und 3 aEuGVVO/LugÜ (Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen)

I. Vorbemerkungen

A. Brexit und Lugano-Übereinkommen

1. Ausgangslage

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat verschiedene übergangsrechtliche Auswirkungen auf das LugÜ[1] und die EuGVVO[2]. Da das Vereinigte Königreich nicht selbstständige Vertragspartei des LugÜ ist (sondern die Europäische Union, vgl. Art. 69 Ziff. 1 LugÜ), bleibt es nicht ohne Weiteres an dieses gebunden.[3] Seit Ablauf der im Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Königreich vorgesehenen Übergangsfrist am 31. Dezember 2020[4] besteht deshalb ein vertragsloser Zustand zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Das Vereinigte Königreich hat zwar ein Beitrittsgesuch zum LugÜ nach Art. 70 Ziff. 1 lit. c LugÜ gestellt; ein Beitritt setzt allerdings die Zustimmung der übrigen Vertragsparteien voraus (Art. 72 Ziff. 3 LugÜ). Während die Schweiz, Island und Nor-

1 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, SR 0.275.12.

2 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351 vom 20. Dezember 2012, 1–32.

3 Alexander R. Markus & Melanie Huber-Lehmann, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2017)», 28 Swiss Rev. Int'l & Eur. L. (2018), 75 ff., 76; Alexander R. Markus, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2018)», 29 Swiss Rev. Int'l & Eur. L. (2019), 67 ff., 68; Alexander R. Markus & Ivan Ruprecht, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2020)», 31 Swiss Rev. Int'l & Eur. L. (2021), 313 ff., 314; BGE 147 III 491 E. 6.1.1.

4 Art. 129 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31. Januar 2020, 7–100. Bis zum Ende der Übergangsfrist ist das Vereinigte Königreich an das LugÜ gebunden, Alexander R. Markus, Melanie Huber-Lehmann & Ivan Ruprecht, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2021)», 32 Swiss Rev. Int'l & Eur. L. (2022), 259 ff., 260 f. m.w.H.; Urteil OGer ZH, RV200011 vom 15. September 2020, E. 4.2; Entscheid OGer BE, ZK 21 274 vom 4. November 2021, E. 5.2.

wegen den Beitritt gutgeheissen haben, sieht sich die Kommission der Europäischen Union nicht in der Lage, ihre Zustimmung zu erteilen.[5] Mit einem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum LugÜ ist in naher Zukunft somit nicht zu rechnen.

Auch der geplante Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen (GestVÜ)[6] könnte nur bedingt Abhilfe schaffen, zumal dessen Anwendungsbereich auf (ausschliessliche) Gerichtsstandsvereinbarungen beschränkt und damit sehr viel enger gefasst ist als der Anwendungsbereich des LugÜ.[7]

Nach wie vor nicht auszuschliessen ist dagegen ein Wiederaufleben des Lugano-Übereinkommens von 1988, welches formell nie ausser Kraft gesetzt wurde.[8]

2. Übergangsrecht

Ist die anzuerkennende und zu vollstreckende Entscheidung aus dem Vereinigten Königreich *vor* dem 1. Januar 2021 ergangen und wurde das Exequaturverfahren in der Schweiz vor diesem Zeitpunkt eingeleitet, bestimmt sich die Anerkennung und Vollstreckung nach dem LugÜ.[9] Selbst wenn der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung erst nach dem 1. Januar 2021 gestellt wurde, ist das LugÜ einschlägig.[10] Denn Bestand und Zeitpunkt eines allfälligen hauptfrageweisen Exequaturverfahrens können aufgrund der gegenseitigen automatischen *(ipso iure)* Anerkennung von Urteilen nicht entscheidend sein.[11] Massgebend ist einzig der Zeit-

5 Stellungnahme Bundesamt für Justiz <www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html> (8.11.2022); dazu kritisch Markus, Huber-Lehmann & Ruprecht, SRIEL 2022, supra Fn. 4, 261 f.

6 Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen.

7 Zum GestVÜ sogleich Ziff. .

8 Markus & Huber-Lehmann, SRIEL 2018, supra Fn. 3, 76; Markus, SRIEL 2019, supra Fn. 3, 68; Markus & Ruprecht, SRIEL 2021, supra Fn. 3, 315; Markus, Huber-Lehmann & Ruprecht, SRIEL 2022, supra Fn. 4, 262 f.; mit eingehender Begründung Rodrigo Rodriguez & Patrik Gubler, «Vollstreckung von Urteilen aus dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit», 16 Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (2021), 690 ff., 694 ff.; a.M. Nino Sievi, «Auswirkungen des Brexit auf die Vollstreckung von ausländischen Urteilen», 27 Aktuelle juristische Praxis (2018), 1096 ff., 1097 f. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) scheint hingegen davon auszugehen, dass der Staatsvertrag nicht mehr in Kraft ist; er wurde aus der Systematischen Sammlung (SR) entfernt.

9 BGE 147 III 491 E. 6.1; ferner BGer 5A_1071/2020 vom 23. August 2021, E. 3.1; BGer 4A_560/2021 vom 3. Februar 2022, E. 2.1. Siehe zu dieser Konstellation auch Alexander R. Markus & Melanie Huber-Lehmann, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2019)», 30 Swiss Rev. Int'l & Eur. L. (2020), 295 ff., 298; Stellungnahme Bundesamt für Justiz <www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html> (9.11.2022); Rodriguez & Gubler, supra Fn. 8, 691 f.

10 BGE 147 III 491 E. 6.1.2 *(obiter dictum)*.

11 Art. 38 Ziff. 1 LugÜ; Markus, Huber-Lehmann & Ruprecht, SRIEL 2022, supra Fn. 4, 263 f.; OGer Bern, ZK 21 274 vom 4. November 2021, E. 5.3.4; OGer ZG, BZ 2022 30 vom 16. August 2022, E. 7.

punkt des *Erlasses* des britischen Urteils.[12] In diesem Sinne haben diverse kantonale Gerichte entschieden, etwa die Gerichte im Kanton Zug, das Obergericht des Kantons Bern und der Cour de Justice des Kantons Genf.[13]

Erkenntnisverfahren, die *vor* dem 1. Januar 2021 eingeleitet wurden und noch rechtshängig sind, müssen die staatsvertraglichen Zuständigkeitsregeln des LugÜ vollumfänglich respektieren.[14] Dies ergibt sich sowohl aus einer analogen Anwendung der Übergangsregeln des Austrittsübereinkommens (Art. 67 Abs. 1)[15] als auch aus einer analogen Anwendung der Übergangsvorschriften des LugÜ (Art. 63 Ziff. 1 1. HS).[16] Dieses Regime müsste konsequenterweise auch für die *Anerkennung und Vollstreckung* von Urteilen gelten, die zwar nach dem 1. Januar 2021 ergangen sind, deren zugrundeliegendes Verfahren jedoch vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden war.[17]

B. Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen (GestVÜ)

Der Bundesrat hat einen Beitritt der Schweiz zum GestVÜ geprüft und einen Entwurf zur Genehmigung des Übereinkommens in die Vernehmlassung geschickt.[18] Das GestVÜ regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen, wenn die Parteien eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben (Art. 5 und 6 GestVÜ), sowie die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen, die von einem vereinbarten Gericht eines Vertragsstaates gefällt wurden (Art. 8 GestVÜ).

Eine Ratifikation des Übereinkommens bringt den Vorteil, dass Gerichtsstandsvereinbarungen auf breiter grenzüberschreitender Ebene staatsvertraglich durchge-

12 OGer Bern, ZK 21 274 vom 4. November 2021, E. 5.3.5.

13 KGer ZG vom 2. Februar 2022, E. 2.1; OGer ZG, BZ 2022 30 vom 16. August 2022, E. 4–7; OGer Bern, ZK 21 274 vom 4. November 2021, E. 5.3; Cour de Justice Genf, C/4474/2021, vom 13. Oktober 2021, E. 2.5; a.M. BGZ vom 24. Februar 2021, dazu Rodriguez & Gubler, supra Fn. 8, 690 ff.

14 BGer 4A_133/2021; 4A_135/2021, vom 26. Oktober 2021, E. 4.1.2; Markus & Ruprecht, SRIEL 2021, supra Fn. 3, 316.

15 Dahingehend BGer 4A_133/2021; 4A_135/2021, vom 26. Oktober 2021, E. 4.1.2; dazu auch Markus & Ruprecht, SRIEL 2021, supra Fn. 3, 316; Markus, Huber-Lehmann & Ruprecht, SRIEL 2022, supra Fn. 4, 264.

16 Markus, SRIEL 2019, supra Fn. 3, 69; Markus & Huber-Lehmann, SRIEL 2020, supra Fn. 9, 298; Markus & Ruprecht, SRIEL 2021, supra Fn. 3, 316; Markus, Huber-Lehmann & Ruprecht, SRIEL 2022, supra Fn. 4, 264; Rodriguez & Gubler, supra Fn. 8, 693; a.M. Nino Sievi, «Die Folgen des Brexit für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren», Zoll Revue (2019), 13 ff., 14 f.; ders., «Die praktischen Auswirkungen des Brexits auf die Anwendung des Lugano-Übereinkommens», 16 Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (2021), 541 ff., 544.

17 Dazu Markus & Ruprecht, SRIEL 2021, supra Fn. 3, 316; Markus, Huber-Lehmann & Ruprecht, SRIEL 2022, supra Fn. 4, 264 f.; Rodriguez & Gubler, supra Fn. 8, 693 f.

18 Siehe die Vernehmlassung von Alexander R. Markus, Institut CIVPRO, vom 7. Juli 2022, abrufbar unter <www.civpro.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/c_dep_private/inst_civpro/content/e33755/e172981/e1246814/Vernehmlassung_ger.pdf> (9.11.2022).

setzt werden können. Mit dem GestVÜ wird dieser Vorteil über die LugÜ-Staaten hinaus ausgebaut auf Wirtschaftsplätze wie das Vereinigte Königreich oder Singapur.[19] Gleichzeitig gehen mit dem GestVÜ eine Reihe von Überschneidungen und Konflikten mit dem LugÜ einher, insbesondere bei paralleler Rechtshängigkeit.[20] Für die Vorhersehbarkeit von Normkonflikten für die Rechtsunterworfenen wäre es wünschenswert, wenn die Ratifikationsbotschaft im Vornherein vorzeichnen würde, wie solche Konflikte aufzulösen sind.

C. Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Für die Befragung oder Anhörung von Personen in der Schweiz, die in ein ausländisches Zivilverfahren involviert sind, braucht es heute eine vorgängige Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz (BJ). Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung sollen solche Befragungen oder Anhörungen zukünftig auch ohne behördliche Genehmigung mittels Telefon- oder Videokonferenz möglich sein, sofern gewisse Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität und zum Schutz der betroffenen Person eingehalten werden. Die Erleichterung durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel soll zudem auf Staaten erstreckt werden, die nicht dem HBewÜ[21] angehören.[22]

Die Änderungen bedürfen einer Anpassung der Erklärung Nr. 5 der Schweiz zum HBewÜ sowie der Art. 11 und 11a IPRG[23]. Der Bundesrat hat am 23. November 2022 eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt, die bis am 9. März 2023 dauert.[24]

19 Markus, Vernehmlassung, supra Fn. 18, 1.

20 Dazu Markus, Vernehmlassung, supra Fn. 18, 1 ff.; Yannick Hostettler, «Geplanter Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen», 17 Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (2022), 292 ff.

21 Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Den Haag am 18. März 1970, SR 0.274.132.

22 Zum Ganzen Vorentwurf für einen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen sowie der Erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 23. November 2022.

23 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, SR 291.

24 Medienmittelung Bundesamt für Justiz vom 23. November 2022, abrufbar unter <www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91839.html> (23.11.2022).

D. Neufassungen der EuZustVO und der EuBewVO

Seit dem 1. Juli 2022 sind die Neufassungen der EuZustVO[25] sowie der EuBewVO[26] in Kraft. Damit hat der Unionsgesetzgeber einen wichtigen Grundstein für die Digitalisierung der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahme gelegt.

Die EuZustVO ist anwendbar auf die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke (Art. 1 Abs. 1).[27] Die grundlegende Neuerung der EuZustVO besteht in der Einführung eines *dezentralen IT-Systems* im Rahmen der rechtshilfeweisen Zustellung von Schriftstücken. Sämtliche Kommunikation zwischen Übermittlungs-, Empfangs- und Zentralstellen soll standardmässig elektronisch erfolgen (Art. 5 Abs. 1 EuZustVO). Ein Beispiel eines solchen dezentralen IT-Systems ist die e-CODEX-Plattform (Art. 5 Abs. 1 i.f. EuZustVO) – eine Plattform, über die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den nationalen Gerichten und den Rechtssuchenden sicher und zuverlässig erfolgen kann.[28] Als neue Form der Direktzustellung ohne Rechtshilfe wurde sodann die *unmittelbare elektronische Zustellung* eingeführt (Art. 19 EuZustVO). Danach kann die nach dem Recht des Forumstaates für inländische Zustellungen vorgesehene elektronische Zustellung auch im grenzüberschreitenden Verhältnis angewendet werden. Die elektronische Zustellung setzt aber stets die Zustimmung des Zustellungsempfängers voraus (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit a und b EuZustVO).[29]

Auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme hält die Neufassung der EuBewVO am Dualismus von aktiver und passiver Rechtshilfe fest: Es stehen sowohl die Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht (Art. 12–18 EuBewVO) als auch die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht im Ausland (Art. 19–20 EuBewVO) zur Verfügung. Neu eingeführt wurde die Regelung zur unmittelbaren Beweisaufnahme per Videokonferenz oder mittels anderer Fernkommunikationstechnologien (Art. 20 EuBewVO). Hierfür bedarf es allerdings der

25 Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung), ABl. L 405 vom 2. Dezember 2020, 40–78.

26 Verordnung (EU) Nr. 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (Neufassung), ABl. L 405 vom 2. Dezember 2020, 1–39.

27 Mit einer im Vergleich zur Vorfassung präzisierten Formulierung soll die verpönte Praxis einiger nationaler Gerichte verhindert werden, Zustellungsfiktionen oder alternative Zustellungsmethoden ausschliesslich nach nationalem Verfahrensrecht anzuwenden, obwohl der Empfänger im EU-Ausland erreichbar wäre, Oliver Knöfel, «Die Neufassung der Europäischen Zustellungsverordnung (EuZustVO)», Recht der Internationalen Wirtschaft (2021), 473 ff., 475 f.

28 Knöfel, supra Fn. 27, 478 f.

29 Im Einzelnen Knöfel, supra Fn. 27, 480 f.

Zustimmung der zuständigen Behörde im ersuchten Mitgliedstaat nach Art. 19 EuBewVO. Mit Art. 21 EuBewVO wurde zudem die Möglichkeit einer Beweisaufnahme durch Bedienstete diplomatischer oder konsularischer Vertretungen geschaffen.

E. Neufassung der EuEheVO

Seit dem 1. August 2022 gilt die Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung (EuEheVO).[30] Sie hat im Wesentlichen die Regelung der internationalen Zuständigkeit in Ehesachen und in Bezug auf die elterliche Verantwortung (Kapitel II), die internationale Kindesentführung (Kapitel III) sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehe- und Kindessachen (Kapitel IV) zum Gegenstand. Die neue Verordnung bringt zahlreiche und umfassende Neuerungen mit sich.[31] Insbesondere führt sie (in Anlehnung an die EuGVVO) zu einer Abschaffung des Exequaturverfahrens (Art. 34 Abs. 1 EuEheVO) und enthält erstmals Vorgaben für die Anerkennung von Privatscheidungen (Art. 64–68 EuEheVO).

F. Rechtsprechungstendenzen im Jahr 2022

Ins Berichtsjahr fallen sieben Urteile zur EuGVVO und eines zur aEuGVVO[32]. Ganz im Vordergrund stehen zwei Urteile, die an hergebrachten Grundsätzen des europäischen IZPR rütteln. So stellt das Urteil *H Limited*[33] das Prinzip zur Diskussion, nach welchem Exequaturentscheidungen nicht Gegenstand eines Exequaturs sein können. Und das Urteil *London Steam-Ship*[34] hat das Potenzial, den herkömmlichen Schutz der innerstaatlichen Rechtsprechungsintegrität dem Anspruch zu opfern, einen euro-zivilprozessualen Mindeststandard für die Rechtsprechung des gesamten Verordnungsraums zu begründen. Die beiden Urteile werden noch viel zu reden geben.

30 Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung (Neufassung), ABl. L 178 vom 2. Juli 2019, 1–115.

31 Dazu eingehend Thomas Garber & Katharina Lugani, «Die neue Brüssel IIb-Verordnung», Neue Juristische Wochenschrift (2022), 2225 ff.; Jan Ole Flindt, «Die neue Brüssel IIb-VO», Neue Zeitschrift für Familienrecht (2022), 669 ff.

32 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16. Januar 2001, 1–23.

33 Urteil EuGH vom 7. April 2022, H Limited, Rs. C-568/20. Dazu hinten Ziff. II. .

34 Urteil EuGH vom 20. Juni 2022, London Steam-Ship, Rs. C-700/20. Dazu hinten Ziff. II. .

II. Entscheidungen des EuGH

A. Urteil vom 22. Dezember 2022, Eurelec Trading SCRL, Scabel SA gegen Ministre de l'Économie et des Finances, Rs. C-98/22 – Art. 1 Abs. 1 EuGVVO (= Art. 1 Ziff. 1 LugÜ/aEuGVVO, Zivil- und Handelssache)

Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff «Zivil- und Handelssachen» im Sinne dieser Bestimmung die Klage einer Behörde eines Mitgliedstaats gegen Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, mit der die Feststellung, Ahndung und Unterlassung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen gegenüber im ersten Mitgliedstaat ansässigen Lieferanten bezweckt wird, nicht umfasst, wenn diese Behörde Klage- oder Ermittlungsbefugnisse ausübt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Regeln abweichen.

Eurelec, eine belgische Gesellschaft, ist eine Preisverhandlungs- und Einkaufszentrale, die von der Gruppe E. Leclerc (Sitz Frankreich) und der Rewe-Gruppe (Sitz Deutschland) gegründet wurde. Scabel, ebenfalls eine belgische Gesellschaft, übt eine Vermittlerrolle zwischen Eurelec und den regionalen französischen und portugiesischen Einkaufszentralen von E. Leclerc aus und bietet für Eurelec administrative und technische Dienstleistungen an.

In Folge einer Untersuchung des französischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen wurden Eurelec und Scabel (sowie zwei weitere Zentralen von Leclerc) verdächtigt, wettbewerbsbeschränkende Praktiken anzuwenden, indem die in Frankreich ansässigen Lieferanten unter Verstoss gegen den französischen Code de Commerce dazu gezwungen wurden, Preissenkungen ohne Gegenleistung zu akzeptieren, und ihnen die Anwendung des belgischen Rechts auf die geschlossenen Verträge auferlegt wurde, um das französische Recht zu umgehen. Nach Durchsuchungen und Beschlagnahmungen von Dokumenten in den Geschäftsräumen von Leclerc klagte der Minister für Wirtschaft und Finanzen u.a. gegen Eurelec und Scabel vor dem Handelsgericht in Paris auf Feststellung und Unterlassung dieser unzulässigen Praktiken sowie auf Verurteilung zur Bezahlung einer zivilrechtlichen Geldbusse. Die Beklagten erhoben die Einrede der Unzuständigkeit der französischen Gerichte und machten geltend, es liege keine «Zivil- und Handelssache» i.S.v. Art. 1 Abs. 1 EuGVVO vor.

Nach der Rechtsprechung des EuGH schliesst die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine Partei eine Zivil- und Handelssache i.S.v. Art. 1 Abs. 1 EuGVVO aus, da diese Partei Befugnisse ausübt, die von den im Verhältnis zwischen Privat-

personen geltenden allgemeinen Regeln abweichen (N 21 f.).[35] Mit Bezug auf wettbewerbsrechtliche Klagen von Behörden eines Mitgliedstaates gegen Gewerbetreibende mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat der EuGH in der Rechtssache *Movic*[36] entschieden, dass solche Klagen unter den Begriff der «Zivil- und Handelssache» fallen, wenn die Behörde in ihrem Hauptantrag die Feststellung und Anordnung der Unterlassung der (angeblich) unlauteren Geschäftspraktiken beantragt und lediglich im Wege akzessorischer Anträge die Verhängung eines Zwangsgeldes verlangt (N 24).

Vorliegend wurde die Klage auf der Grundlage von Beweismitteln erhoben, die im Rahmen von Durchsuchungen und der Beschlagnahme von Dokumenten erlangt wurden. Solche Ermittlungsbefugnisse sind, auch wenn ihre Ausübung zuvor gerichtlich genehmigt wurde, hoheitlich, da sie nicht von Privatpersonen ausgeübt werden können und nach französischen Recht jede Person, die sich der Ausübung solcher Massnahmen widersetzt, strafrechtlich belangbar ist (N 26). Zudem wird mit der Klage im Hauptpunkt auch die Verurteilung zur Bezahlung einer (zwar zivilrechtlichen) Geldbusse nach dem französischen Code de Commerce beantragt. Die Verhängung einer solchen Geldbusse können nur der Wirtschaftsminister und die Staatsanwaltschaft beantragen, nicht aber die Opfer von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken (N 27). Das Vorabentscheidungsersuchen unterscheidet sich daher von der Rechtssache *Movic*, in der im Hauptpunkt zwar ebenfalls auf Feststellung und Unterlassung von unlauteren Geschäftspraktiken geklagt, die Verhängung einer Geldbusse aber nicht beantragt wurde (N 28). Die vorliegende Klage qualifiziert der EuGH somit als *actum iure imperii*, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO fällt (N 29 f.).

B. Urteil vom 3. Februar 2022, JW, HD, XS gegen LOT Polish Airlines, Rs. C-20/21 – Art. 7 Ziff. 1 lit. b EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit am Erfüllungsort)

Art. 7 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass bei einem Flug, der durch eine bestätigte einheitliche Buchung für die gesamte Reise gekennzeichnet und in zwei oder mehr Teilflüge unterteilt ist, auf denen die Beförderung von verschiedenen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, der Ankunftsort des ersten Teilflugs nicht als «Erfüllungsort» im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, wenn eine auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs[-] und Unterstüt-

35 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 16. Juli 2020, Movic, Rs. C-73/19, N 35 f. m.w.H.

36 Urteil EuGH vom 16. Juli 2020, Movic, Rs. C-73/19, N 64. Dazu Markus & Ruprecht, SRIEL 2021, supra Fn. 3, 321 ff.

zungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 erhobene Klage auf Ausgleichszahlung allein durch eine wegen verzögerten Abflugs eingetretene Verspätung dieses Teilflugs veranlasst wurde und sich gegen das mit dessen Durchführung beauftragte Luftfahrtunternehmen richtet.

Der Leistungsort bei Flugtransporten lässt den EuGH nicht los. Die Kläger hatten bei der Lufthansa AG einen Flug von Warschau nach Male (Malediven) über Frankfurt a.M. gebucht, wobei der erste Teilflug von LOT Polish Airlines und der zweite Teilflug von der Lufthansa durchgeführt wurde. Der Abflug des ersten Teilflugs in Warschau verzögerte sich, sodass die Kläger mit Verspätung in Frankfurt a.M. landeten und den Anschlussflug verpassten. Die Kläger verlangten von LOT Polish Airlines vor dem Amtsgericht Frankfurt a.M. eine Ausgleichszahlung von EUR 600 gestützt auf die Verordnung Nr. 261/2004[37]. Die Gerichte in Frankfurt erklärten sich für die Klage unzuständig, da nach dem Beförderungsvertrag weder der Abflug- noch der Ankunftsort des gebuchten Fluges in Frankfurt liege.

Dem EuGH lag die Frage vor, ob in der vorliegenden Konstellation der Ankunftsort des ersten Teilfluges, d.h. der Ort des Zwischenstopps in Frankfurt, nicht dennoch als Leistungsort i.S.v. Art. 7 Ziff. 1 lit. b EuGVVO zweiter Gedankenstrich eingestuft werden könne.

Die bisherige Rechtsprechung des EuGH zum Ausgleichsanspruch für Fluggäste ist durch zwei Eckpunkte geprägt. Erstens fallen solche Klagen unter den Begriff «Ansprüche aus einem Vertrag» i.S.v. Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO, auch wenn sie gegen das Luftfahrtunternehmen gerichtet sind, das nicht Vertragspartner des Fluggasts ist, sondern ein ausführendes Luftfahrtunternehmen.[38] Voraussetzung dafür ist die bestätigte einheitliche Buchung der Teilflüge. Und zweitens gelten Abflugort des ersten Teilflugs und Ankunftsort des letzten Teilflugs als relevante vertragliche Erfüllungsorte.[39]

Im Ergebnis weicht der EuGH vorliegend nicht von seiner Rechtsprechung ab. Auch wenn sich die Klage gegen LOT Polish Airlines als ausführendes Luftfahrtunternehmen richtete und nicht gegen Lufthansa (Vertragspartner), qualifiziert das Gericht den Streitgegenstand als vertragsrechtlich (N 15).[40] Gleichzeitig bezeichnet es auch vorliegend allein Warschau und Male als zulässige Gerichtsstände (Tenor

37 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46 vom 17. Feburar 2004, 1–7.

38 Urteil EuGH vom 13. Februar 2020, flightright II, Rs. C-606/19. Dazu Markus & Ruprecht, SRIEL 2021, supra Fn. 3, 336 ff.

39 Urteil EuGH vom 7. März 2018, flightright u.a., Rs. C-274/16, Rs. C-447/16 und Rs. C-448/16, N 65. Dazu Markus, SRIEL 2019, supra Fn. 3, 77 ff.

40 Urteil EuGH vom 7. März 2018, flightright u.a., Rs. C-274/16, Rs. C-447/16 und Rs. C-448/16, N 65.

und N 27). Bemerkenswert sind aber die Erwägungen, welche sich für eine künftige Differenzierung dieser Rechtsprechung offen zeigen:

Obwohl nicht auf der Hand liegend, betrachtet der EuGH den Flugtransportvertrag als Dienstleistungsvertrag mit reiner Tätigkeitsverpflichtung.[41] Nach seiner Rechtsprechung zu diesem Vertragstypus gilt als Ort der engsten Verknüpfung der Ort, wo die Dienstleistung *hauptsächlich* zu erbringen ist (N 17, 22).[42] Auch wenn i.d.R. der Abflugort des ersten Teilflugs sowie der Ankunftsort des letzten Teilflugs diese Voraussetzung erfüllen, so sei nicht von vornherein ausgeschlossen, dass aufgrund der spezifischen Regeln eines Luftbeförderungsvertrages andere Leistungen als diejenigen, die am ersten Abflugort und am Endziel zu erbringen sind, die Zuständigkeit der Gerichte am Ort der Zwischenlandung begründen könnten (N 23). Im vorliegenden Fall führe das vorlegende Gericht aber nicht aus, welche Elemente des Vertrages eine hinreichende enge Verbindung zwischen dem Sachverhalt und der Zuständigkeit am Zwischenstopp in Frankfurt a.M. begründen könnten (N 24). Der Ankunftsort des ersten Teilfluges komme als Erfüllungsort nicht in Betracht, wenn die Klage auf Ausgleichszahlung alleine aufgrund des am Abflugort verzögerten Abfluges (und der dadurch verursachten Verspätung) erhoben wurde (N 27).

Anmerkung: Wenn es der EuGH aufgrund spezifischer Vertragsregelungen offenlässt, ob hauptsächliche Dienstleistungen auch bei Zwischenstopps vertraglich erbracht werden können, so stellt sich die Frage, an welche Konstellationen das Gericht dabei denkt. Vorliegend betrachtet der EuGH die Verspätung, welche alleine wegen verzögerten Abflugs des ersten Teilflugs eingetreten ist, als unwiderlegbare Vermutung gegen eine Zuständigkeit am Zwischenstopp (Tenor und N 27). Die Situation, in welcher der Abflug des ersten Teilflugs zwar rechtzeitig erfolgte, sich die Landung am Zwischenstopp aber verzögerte, dürfte jedoch keinesfalls anders beurteilt werden. Die Frage, an welchem Ort eine hauptsächliche Dienstleistung erbracht wird, beantwortet sich alleine nach dem Vertrag;[43] der Ort seiner Verletzung bleibt unbeachtlich. Die gegenteilige Lösung widerspräche dem Grundsatz der Voraussehbarkeit der Zuständigkeitsvorschrift, wie sie der EuGH selber auch im vorliegenden Kontext betont (N 26). Es ist deshalb zu hoffen, dass das Gericht sein *obiter dictum* nicht weiterführt.

41 Statt mit Erfolgsverpflichtung, vgl. Alexander R. Markus, «Internationales Zivilprozessrecht», 2. Aufl., Bern 2020, N 927; Laurent Killias, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2009/2010)», 21 Swiss Rev. Int'l & Eur. L. (SZIER/RSDIE) (2011), 691 ff., 709 ff. zum Urteil EuGH vom 9. Juli 2009, Rehder, Rs. C-204/08.

42 Urteil EuGH vom 7. März 2018, flightright u.a., Rs. C-274/16, Rs. C-447/16 und Rs. C-448/16, N 67 m.w.H; Urteil EuGH vom 9. Juli 2009, Rehder, Rs. C-204/08, N. 38.

43 So der EuGH vorliegend selber in N 23.

C. Urteil vom 10. März 2022, ZK gegen BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG, Beteiligte: Stichting Belangbehartiging Crediteuren BMA Nederland, Rs. C-498/20 – Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 3 LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit am Deliktsort); Art. 8 Ziff. 2 EuGVVO (= Art. 6 Ziff. 2 LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit für Interventionsklagen)

1. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass das Gericht des Ortes des Sitzes einer Gesellschaft, die die Forderungen ihrer Gläubiger nicht befriedigen kann, weil die Grossmuttergesellschaft dieser Gesellschaft ihre Sorgfaltspflicht gegenüber deren Gläubigern verletzt hat, für die Entscheidung über eine Verbandsklage auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder aus Ansprüchen aus einer solchen Handlung, die der Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe zur Verwertung der Insolvenzmasse zugunsten, jedoch nicht namens der Gesamtheit der Gläubiger erhoben hat, zuständig ist.

2. Die erste Vorlagefrage ist nicht anders zu beantworten, wenn berücksichtigt wird, dass im Ausgangsverfahren eine Stiftung zur Vertretung der kollektiven Interessen der Gläubiger tätig wird und die zu diesem Zweck erhobene Klage den individuellen Umständen der Gläubiger nicht Rechnung trägt.

3. Art. 8 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass das Gericht des Hauptprozesses, wenn es seine Entscheidung, mit der es sich für diesen Prozess für zuständig erklärt hat, aufhebt, automatisch seine Zuständigkeit für die vom Interventionskläger erhobene Klage verliert.

4. [...]

BMA NL ist die Tochtergesellschaft von BMA Groep BV (beide mit Sitz in den Niederlanden), die ihrerseits Tochtergesellschaft der BMA AG (Sitz Deutschland) ist. BMA AG ist also die «Grossmuttergesellschaft» von BMA NL. BMA AG finanzierte BMA NL von 2004–2011 mittels Darlehen und Kapitaleinlagen und bürgte für deren Schulden. 2012 stellte BMA AG die Finanzierung von BMA NL ein, woraufhin über BMA NL ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Da die Insolvenzmasse nicht ausreichte, um alle Gläubiger vollständig zu befriedigen, erhob ZK, der Insolvenzverwalter von BMA NL, gegen BMA AG die im niederländischen Recht vorgesehene «Peeters/Gatzen-Klage» vor den niederländischen Gerichten. Dabei handelt es sich um eine Klage aus einer unerlaubten Handlung, die ein Insolvenzverwalter zugunsten, aber nicht im Namen der Gesamtheit der Gläubiger gegen einen Dritten erhebt, der mutmasslich an der Gläubigerbenachteiligung beteiligt war. Das Ergebnis kommt allen Gläubigern zugute. Die individuelle Lage der einzelnen Gläubiger wird für die Entscheidung über eine solche Klage nicht geprüft (N 15).

Der Insolvenzverwalter wirft BMA AG eine Sorgfaltspflichtverletzung vor, weil sie die Finanzierung von BMA NL einstellte und dadurch die Insolvenz von BMA NL unvermeidlich wurde. Das angerufene niederländische Gericht erklärte sich im

Jahr 2018 gestützt auf die EuInsVO[44] für zuständig. Zudem liess das Gericht die Stichting Belangenbehartinging Crediteuren BMA Nederland (nachfolgend Stichting), welche die Interessen von mehr als 50 geschädigten Gläubigern vertritt, gestützt auf Art. 8 Ziff. 2 EuGVVO zur Interventionsklage zu. Stichting verlangte mit einer Verbandsklage nach niederländischem Recht die Bezahlung von Schadenersatz unmittelbar an die geschädigten Gläubiger.

In der Rechtssache *NK*[45] hatte der EuGH entschieden, dass eine «Peeters/Gatzen-Klage» nicht als insolvenzrechtliches Verfahren zu qualifizieren ist, das unter die EuInsVO fallen würde. Der Behelf kann auch unabhängig von einem Insolvenzverfahren erhoben werden und unterliegt dem allgemeinen materiellen (Delikts-) Recht.[46] Das vorlegende Gericht hatte denn auch seinen Fehler bemerkt und richtete seine Vorlagefrage allein auf eine allfällige Zuständigkeit nach Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO (N 23).

Der EuGH bejaht eine Zuständigkeit am Ort des Sitzes der insolventen Gesellschaft gestützt auf Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO. Hierzu betont er die *besonders enge Beziehung* zwischen der Streitigkeit und den Gerichten am Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Diese Gerichte sind insbesondere aufgrund ihrer Nähe zum Streitgegenstand und der leichteren Beweisaufnahme in der Regel am besten geeignet, den Rechtsstreit zu entscheiden (N 29 f.).[47] So hat der EuGH mit Bezug auf Klagen gegen ein Verwaltungsratsmitglied und einen Anteilseigner einer Aktiengesellschaft in Liquidation entschieden, dass der Deliktsort an dem Ort belegen ist, an den der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und die damit verbundene finanzielle Lage anknüpfen, was im vergangenen Fall offenbar der Sitz des Gesellschaft war (N 31).[48] Im vorliegenden Fall liege der Deliktsort ebenfalls am Sitz der insolventen Gesellschaft in den Niederlanden, zumal die Informationen über die finanzielle Entwicklung von BMA NL, anhand derer das Vorliegen und der Umfang der behaupteten Sorgfaltspflichtverletzung beurteilt werden können, an diesem Ort verfügbar seien und insofern eine besonders enge Verbindung zwischen der Klage und diesem Ort bestehe (N 32 ff.). Der Ort des Sitzes der Gesellschaft sei zudem für die Parteien in hohem Masse vorhersehbar (N 34).

Der von den Gläubigern mittelbar erlittene individuelle Schaden sei bei einer Klage des Insolvenzverwalters für die Anwendbarkeit von Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO dagegen irrelevant (N 35).[49] Es spielt daher für den EuGH auch keine Rolle, dass die

44 Verordnung (EU) Nr. 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), ABl. L 141 vom 5. Juni 2015, 19–72.

45 Urteil EuGH vom 6. Februar 2019, NK, Rs. C-535/17.

46 Urteil EuGH vom 6. Februar 2019, NK, Rs. C-535/17, N 29 ff.; dazu Markus & Huber-Lehmann, SRIEL 2020, supra Fn. 9, 303 f.

47 Mit Hinweis u.a. auf Urteil EuGH vom 18. Juli 2013, ÖFAB, Rs. C-147/12, N 50.

48 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 18. Juli 2013, ÖFAB, Rs. C-147/12, N 54 f.

49 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 11. Januar 1990, Dumez France und Tracoba, Rs. C-220/88, N 21.

Klage nicht die individuelle Lage der einzelnen Gläubiger betrifft und dem eingeklagten Dritten gegenüber dem Insolvenzverwalter möglicherweise nicht alle Verteidigungsmittel zustehen, die ihm gegenüber einzelnen Gläubigern zur Verfügung gestanden hätten (N 37). Solche aus dem nationalen Recht stammenden Umstände können sich nach dem EuGH nicht auf die autonome Auslegung von Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO auswirken, zumal dies dem Ziel der Vereinheitlichung der Zuständigkeitsvorschriften zuwiderliefe (N 38). Die Nichtberücksichtigung der Lage der individuellen Gläubiger wird zudem dadurch bestärkt, dass Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO auch reine Feststellungsklagen, die als Grundlage für spätere Schadenersatzklagen dienen, erfasst (N 39).[50]

An diesem Ergebnis ändert ferner der Umstand nichts, dass die Stichting als Interventionsklägerin eine Verbandsklage in Vertretung der kollektiven Gläubigerinteressen erhoben hat. Der EuGH betont die Selbstverständlichkeit, dass Fakt und Umstände der Interventionsklage die Zuständigkeit zur Hauptklage nicht berühren können (N 41 f.).

Schliesslich stellt der EuGH klar, dass das Hauptsachegericht seine Zuständigkeit zur Beurteilung der Interventionsklage verliert, wenn es sich in der Hauptsache für unzuständig erklärt. Würde es für die Interventionsklage zuständig bleiben, würde es zu einem Parallelverfahren kommen, was die EuGVVO gerade verhindern wolle (N 45 ff.).

Anmerkungen: Der EuGH stellt auch im vorliegenden Zusammenhang seine wegweisende Rechtsprechung nicht infrage, wonach die «Zivil- und Handelssachen» nach der EuGVVO weit zu fassen sind, während demgegenüber der Anwendungsbereich der EuInsVO eng auszulegen ist. Die Peeters/Gatzen-Klage kann insbesondere unabhängig von einem Insolvenzverfahren erhoben werden, weshalb sie dem Privatrecht zuzuordnen ist.[51] Was die besonderen Zuständigkeiten der EuGVVO betrifft, so scheint der EuGH zu seinen «Wurzeln» zurückzukehren: Das Gericht stellt die grundlegenden Kriterien der Anknüpfungsgerechtigkeit in den Vordergrund und fokussiert darauf, die deliktische Zuständigkeit am Ort festzumachen, an dem objektiv die engste Verknüpfung zur Streitsache besteht. Das Element der Vorhersehbarkeit zieht er lediglich heran, um das Ergebnis zu stützen.[52] Dass das Gericht seine Zuständigkeit zur Interventionsklage verliert, wenn die Interventionsklage als unzulässig zurückgewiesen wird, folgt zwingend aus der materiellrechtlich indizier-

50 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 5. Februar 2004, DFDS Torline, Rs. C-18/02, N 28.

51 Markus & Huber-Lehmann, SRIEL 2020, supra Fn. 9, 303.

52 Zu eigentlichen Tatbestandsmerkmalen wird die Voraussehbarkeit noch in den Urteilen EuGH vom 12. Mai 2021, Effektenbezitters, Rs. C-709/19 und vom 17. Juni 2021, Mittelbayrischer Verlag KG, Rs. C-800/19, erhoben; dazu Markus, Huber-Lehmann & Ruprecht, SRIEL 2022, supra Fn. 4, 265, 286 ff., 291 ff.

ten Sicht, wonach die Interventionsklage in einem akzessorischen Verhältnis zur Hauptklage steht.[53]

D. Urteil vom 30. Juni 2022, HW, ZF, MZ gegen Allianz Elementar Versicherungs AG, Rs. C-652/20 – Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO (= Art. 9 Ziff. 1 lit. b LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit für Versicherungssachen)

Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung im Fall ihrer Anwendbarkeit sowohl die internationale Zuständigkeit als auch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaats festlegt, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz des Klägers befindet.

Nach einem tödlichen Verkehrsunfall erhoben drei Mitglieder der erweiterten Familie des verstorbenen Beifahrers (alle mit Wohnsitz Rumänien) Schadenersatzklage gegen die Allianz Elementar Versicherung (mit Sitz Österreich), welche durch ihre rumänische Korrespondenzgesellschaft vertreten wird. Die Klage wurde beim Landgericht Bukarest, Rumänien, eingereicht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Sitz der Korrespondenzgesellschaft befindet. Nach Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO kann der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte vor dem Gericht des Ortes klagen, an dem er seinen Wohnsitz hat. Zur Frage steht, ob diese Bestimmung neben der internationalen Zuständigkeit auch die örtliche Zuständigkeit regelt und die Kläger daher die Schadenersatzklage im Gerichtsbezirk ihres Wohnsitzes in Rumänien hätten erheben müssen.

Bevor der EuGH auf diese Frage eingeht, weist er *obiter* darauf hin, dass eine Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts möglicherweise auch gestützt auf den Gerichtsstand am Ort der Niederlassung nach Art. 7 Ziff. 5 EuGVVO gegeben sein könnte. Diese Bestimmung ist auch in Versicherungssachen anwendbar (Art. 10 EuGVVO; N 27 f.) und die Allianz Elementar Versicherung wird durch ihre Korrespondenzgesellschaft in Rumänien vertreten.

Zudem ist im vorliegenden Fall Art. 13 Abs. 2 EuGVVO zu beachten: Der Klägergerichtsstand nach Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO ist bei unmittelbaren Klagen

53 Vgl. Markus Müller-Chen, Art. 8a, in: M. Müller-Chen & C. Widmer Lüchinger (Hg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, Band I, Art. 1–108, 3. Aufl., Zürich 2018, N 4 (zit. ZK IPRG-Bearbeiter); Daniel Schwander, Art. 81, in: T. Sutter-Somm, F. Hasenböhler & C. Leuenberger (Hg.), Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016, N 23 f.; Melanie Huber-Lehmann, Die Streitverkündungsklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2018, N 90 ff. Daran dürfte auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung in BGE 142 III 102 E. 5.3.2, wonach es sich bei der Streitverkündungsklage um eine unbedingte Klage handelt, nichts ändern.

von Geschädigten gegen den Versicherer nur gegeben, wenn das nationale Prozessrecht eine solche zulässt.[54] Das vorlegende Gericht hat deshalb vorab das rumänische Prozessrecht zu konsultieren (N 29 ff.).

Was die grammatikalische Auslegung von Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO betrifft, so stellt der EuGH zunächst fest, dass die Wendung «vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat» nicht in allen Sprachfassungen identisch ist. In einigen Sprachen wird der Begriff «Gericht» im Plural verwendet («die Gerichte», so etwa in der rumänischen oder englischen Fassung), in anderen im Singular («das Gericht», so etwa in der deutschen oder französischen Fassung) (N 35). Da keiner Sprachfassung Vorzug gegeben werden darf, nimmt der EuGH eine Vergleichung des Wortlautes von Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO mit dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 lit. a EuGVVO vor: Während lit. b gezielt auf den «Ort, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat» abstellt, bezieht sich lit. a allgemein auf den «Mitgliedstaat, in dem [der Versicherer] seinen Wohnsitz hat». Bereits daraus geht hervor, dass mit Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO unmittelbar ein bestimmtes Gericht in einem Mitgliedstaat bezeichnet werden soll und die Bestimmung daher neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit regelt (N 36 ff.). Diese Schlussfolgerung wird bestätigt durch eine Analogie zu anderen Bestimmungen der EuGVVO, deren Wortlaut ebenfalls darauf abzielt, einen bestimmten Ort in einem Mitgliedstaat zu bezeichnen (insbesondere Art. 7 Ziff. 1 lit. b und Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO), und die nach der Rechtsprechung des EuGH sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit regeln (N 39).[55] Auch der Jenard-Bericht[56] stützt die vom EuGH vorgenommene grammatikalische Auslegung von Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO (N 40 f.).

Weiter betont der EuGH, dass mit Abschnitt 3 des Kapitels II in Abweichung vom Grundsatz des Gerichtsstands am Beklagtenwohnsitz (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO) ein eigenständiges System der Verteilung gerichtlicher Zuständigkeiten in Versicherungssachen errichtet wird (N 45). Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO ist deshalb eng auszulegen. Zudem ist auch für Versicherungssachen keine allgemeine Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Klägers vorgesehen (sondern nur in den ausdrücklich geregelten Fällen, N 47). Vor diesem Hintergrund sei nicht davon auszugehen, dass mit der Wendung «Gerichte des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat» die

54 Dass das vorlegende Gericht die Kläger als «Begünstigte» i.S.v. Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO bezeichnete, ändert nichts daran.

55 Zu Art. 7 Ziff. 1 lit. b erster Gedankenstrich EuGVVO: Urteil EuGH vom 3. Mai 2007, Color Drack, Rs. C-386/05, N 30; zu Art. 7 Ziff. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich EuGVVO: Urteil EuGH vom 15. Juni 2017, Kareda, Rs. C-249/16, N 46; zu Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO: Urteil EuGH vom 15. Juli 2021, Volvo u.a., Rs. C-30/20, N 33 und 43.

56 Bericht von Paul Jenard zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. C 59 vom 5. März 1979, 1–65.

Zuständigkeit sämtlicher Gerichte des Mitgliedstaates gemeint ist, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat (N 48).

In teleologischer Hinsicht sei schliesslich zu berücksichtigen, dass Art. 11 Abs. 1 lit. b EuGVVO zwar der schwächeren Partei erlaubt, die stärkere Partei vor den (leicht erreichbaren) Gerichten ihres Wohnsitzstaates zu verklagen (N 50). Die Bestimmung bezwecke aber nicht ein «forum shopping», indem der Kläger den Gerichtsstand innerhalb seines Wohnsitzstaates frei wählen kann (N 52). Schliesslich sprechen für die Lösung des EuGH auch die Erfordernisse der Voraussehbarkeit durch den Beklagten sowie der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit (N 54 f.).

E. Urteil vom 20. Oktober 2022, ROI Land Investments Ltd gegen FD, Rs. C-604/20 – Art. 6 Abs. 1; Art. 17 Abs. 1 EuGVVO (= Art. 15 Ziff. 1 LugÜ/aEuGVVO; Zuständigkeit bei Verbrauchersachen); Art. 21 Abs. 1 lit. b Ziff. i und Abs. 2 EuGVVO (= Art. 19 Ziff. 2 lit. a LugÜ;/aEuGVVO; Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge; Klage gegen einen Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat)

1. Art. 21 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist wie folgt auszulegen:

Ein Arbeitnehmer kann eine Person mit oder ohne Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an die er durch keinen förmlichen Arbeitsvertrag gebunden ist, die ihm gegenüber aber aufgrund einer Patronatsvereinbarung, von der der Abschluss des Arbeitsvertrags mit einem Dritten abhing, unmittelbar für die Erfüllung der Ansprüche gegen diesen Dritten haftet, vor dem Gericht des Ortes verklagen, an dem oder von dem aus er zuletzt gewöhnlich seine Arbeit verrichtet hat, wenn zwischen dieser Person und dem Arbeitnehmer ein Unterordnungsverhältnis besteht.

2. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012

ist wie folgt auszulegen:

Der Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung verwehrt es selbst dann dem Gericht eines Mitgliedstaats, sich, wenn die Anwendungsvoraussetzungen dieses Art. 21 Abs. 2 erfüllt sind, auf die Vorschriften dieses Mitgliedstaats über die gerichtliche Zuständigkeit zu berufen, wenn sie für den Arbeitnehmer günstiger wären. Sind hingegen weder die Anwendungsvoraussetzungen von Art. 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 noch diejenigen der übrigen Vorschriften, die in Art. 6 Abs. 1 der Verordnung aufgeführt werden, erfüllt, steht es dem Gericht nach dieser letztgenannten Bestimmung frei, bei der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit die genannten Vorschriften dieses Mitgliedstaats anzuwenden.

3. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

sind wie folgt auszulegen:

Der Begriff der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit umfasst nicht nur eine selbständige Tätigkeit, sondern auch eine abhängige Beschäftigung. Bei einer zwischen dem Arbeitnehmer und einer Person, die nicht der im Arbeitsvertrag genannte Arbeitgeber ist, geschlossenen Vereinbarung, nach der diese Person gegenüber dem Arbeitnehmer unmittelbar für Ansprüche gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag haftet, handelt es sich für die Anwendung dieser Vorschriften nicht um einen Vertrag, der ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen geschlossen worden wäre.

Herr FD (Wohnsitz Deutschland) war zunächst bei ROI Land (Sitz Kanada) angestellt, ehe das Arbeitsverhältnis rückwirkend aufgelöst und das Vertragsverhältnis auf die Schweizer Gesellschaft R Swiss AG, eine Muttergesellschaft von ROI Land, überführt wurde. Hierzu schlossen Herr FD und R Swiss einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Gleichzeitig unterzeichneten Herr FD und ROI Land eine «Patronatsvereinbarung», wonach sich ROI Land gegenüber Herrn FD unmittelbar verpflichtete, die Haftung aus dem Arbeitsvertrag zwischen Herrn FD und R Swiss zu übernehmen.

Kurze Zeit später kündigte R Swiss den Arbeitsvertrag mit Herrn FD. In der Folge focht Herr FD die Kündigung erfolgreich beim Arbeitsgericht Stuttgart an, wo er seine Arbeit gewöhnlich verrichtete. R Swiss wurde verpflichtet, Herrn FD die geforderte Antrittsprämie sowie die ausstehenden Vergütungen zu bezahlen. Die Vollstreckung des Urteils in der Schweiz lief allerdings ins Leere, da der nach dem ergangenen Urteil über R Swiss eröffnete Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde.

Daraufhin erhob Herr FD gestützt auf die Patronatsvereinbarung Klage gegen ROI Land, und zwar wiederum vor den Gerichten in Deutschland. Das Bundesarbeitsgericht wandte sich mit der Frage an den EuGH, ob die deutschen Gerichte für die Klage gegen ROI Land zuständig seien.

In einem ersten Schritt prüft der EuGH, ob ROI Land gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. b Ziff. i und Abs. 2 EuGVVO an dem Ort eingeklagt werden kann, wo Herr FD seine Arbeit gewöhnlich verrichtete (N 24 ff.). Art. 21 EuGVVO, der autonom auszulegen ist (N 28), ist auf individuelle Arbeitsverträge oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag anwendbar. Wesensmerkmal eines Arbeitsverhältnisses ist u.a. ein *Unterordnungsverhältnis* zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Ob ein solches vorliegt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte zu prüfen (N 30 ff.).[57] Der Umstand, dass zwischen den Parteien lediglich eine Patronatserklärung abgeschlossen wurde, schliesst nicht von vornherein aus, dass ein Unterordnungsverhältnis vorliegt (N 33). Ob in *casu* ein Unterordnungsverhältnis zu bejahen ist, hat das vorlegende Gericht zu prüfen; der EuGH deutet aber an, dass ein solches gegeben sein könnte, zumal die Parteien bereits zuvor arbeitsvertraglich verbunden waren, der Arbeitsvertrag mit R Swiss nur aufgrund der Patronatsvereinba-

57 Urteil EuGH vom 11. April 2019, Bosworth und Hurley, Rs. C-603/17, N 25 ff.

rung zustande gekommen ist und sich an der Tätigkeit des Herrn FD mit dem neuen Arbeitsvertrag nichts geändert hatte (N 34 f.).

In einem zweiten Schritt befasst sich der EuGH mit dem Zusammenspiel zwischen dem einzelstaatlichen Recht und Art. 21 Abs. 2 EuGVVO. Nach dieser Bestimmung kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber gestützt auf die EuGVVO auch dann an seinem gewöhnlichen Arbeitsort einklagen, wenn Letzterer seinen Wohnsitz in einem *Drittstaat* hat.[58] Zwar sieht Art. 6 Abs. 1 EuGVVO grundsätzlich vor, dass in Fällen, in denen die beklagte Partei keinen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, die einzelstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften zur Anwendung kommen. Ausgenommen davon sind aber Zuständigkeiten der EuGVVO wie Art. 21 Abs. 2, die in Art. 6 Abs. 1 EuGVVO ausdrücklich vorbehalten werden (N 42), um den Schutz der Verbraucher und Arbeitnehmer zu gewährleisten (N 44). Ist eine dieser vorbehaltenen Vorschriften der EuGVVO einschlägig, so geht sie den einzelstaatlichen Vorschriften vor, selbst wenn die einzelstaatliche Bestimmung für den Arbeitnehmer günstiger wäre als die EuGVVO (N 46). Vereinheitlichung und Voraussehbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften fordern diesen Tribut (vgl. N 47).

Für den (eher unwahrscheinlichen) Fall, dass kein Arbeitsvertrag vorliegen sollte, prüft der EuGH schliesslich, ob eine Zuständigkeit für Verbrauchersachen zugunsten des Herrn FD gegeben wäre. Das setzte voraus, dass die unselbstständige («abhängige») Tätigkeit des Herrn FD ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO erfolgen würde. Der EuGH hält indessen dafür, dass der Begriff der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nach Art. 17 Abs. 1 EuGVVO auch eine abhängige Beschäftigung und nicht nur selbstständige Tätigkeiten erfasse (N 53 f.). Die Patronatsvereinbarung hänge untrennbar mit der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Herrn FD zusammen, sodass ein Verbrauchervertrag zu verneinen sei (N 56 f.).

F. Urteil vom 8. September 2022, IRnova AB gegen FLIR Systems AB, Rs. C-399/21 – Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO (= Art. 22 Ziff. 4 LugÜ/aEuGVVO; ausschliessliche Zuständigkeit am Eintragungsort eines Patents)

Art. 24 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

er auf einen Rechtsstreit, bei dem im Rahmen einer auf eine behauptete Erfinder- oder Miterfinderstellung gestützten Klage festzustellen ist, ob eine Person Inhaber des Rechts an Erfindungen

58 Die Bestimmung verweist auf Art. 21 Abs. 1 lit. b EuGVVO.

ist, die in Drittstaaten eingereichten Patentanmeldungen und erteilten Patenten zugrunde liegen, keine Anwendung findet.

IRnova und FLIR Systems sind zwei in Schweden ansässige Gesellschaften, die im Bereich der Infrarottechnik tätig sind. IRnova erhob gegen FLIR Systems Klage beim Patent- und Marktgericht in Schweden und beantragte u.a. die Feststellung, dass sie bessere Rechte an den Erfindungen habe, für welche FLIR diverse Patente angemeldet hatte bzw. für welche ihr die amerikanischen Patente Systems erteilt worden waren. IRnova machte geltend, dass diese Erfindungen von einem ihrer Angestellten entwickelt worden waren und sie als Arbeitgeberin Inhaberin des Rechts an diesen Erfindungen sei. Die schwedischen Gerichte erklärten sich für die Klage zuständig, soweit die von den europäischen Patentanmeldungen erfassten Erfindungen betroffen waren. Unklar war dagegen, ob eine Zuständigkeit in Schweden für die Klage besteht, soweit es um die Erfindungen ging, die den amerikanischen und chinesischen Patentanmeldungen zugrunde lagen sowie für die erteilten amerikanischen Patente. Das vorlegende Gericht wandte sich an den EuGH mit der Frage, ob vorliegend Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO einschlägig sei.

Vorab weist der EuGH darauf hin, dass die Anwendbarkeit der EuGVVO einen Auslandsbezug verlangt (Internationalität). Dabei genügt auch ein Auslandsbezug zu einem Drittstaat (N 28), wenn wie vorliegend zwei Gesellschaften mit Sitz im gleichen Mitgliedstaat betroffen sind, sich der Rechtsstreit aber um in Drittstaaten eingereichte Patentanmeldungen und erteilte Patente dreht (N 25 ff.). Das Gericht folgt damit konsequent seiner Rechtsprechung Owusu.[59]

In der Folge setzt sich der EuGH mit Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO auseinander. Danach sind für Verfahren betreffend die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten ausschliesslich die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen wurde. Die im vorliegenden Fall betroffenen Patentanmeldungen und Erteilungen der Patente erfolgten allerdings nicht in einem EU-Mitgliedstaat, sondern in Drittstaaten (USA und China). Weil sich die Anknüpfung allein in einem EU-Drittstaat verwirklicht, ergibt sich kein Gerichtsstand in Schweden; es gebricht m.a.W. an der räumlichen Anwendbarkeit der Verordnung.[60]

Der EuGH verifiziert schliesslich, ob der vorliegende Rechtsstreit überhaupt unter Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO fällt. Diese (autonom zu definierende) Zuständigkeit ist eng auszulegen (N 38 f.). Sie ist auf die Fragen der Gültigkeit oder des Erlöschens eines Patents, das Bestehen einer Hinterlegung oder die Registrierung eines Patents oder die Geltendmachung eines Prioritätsrechts ausgerichtet; allein bei diesen Strei-

59 Urteil EuGH vom 1. März 2005, Owusu, Rs. C-281/02, N 26.

60 Der EuGH formuliert N 35 folgendermassen: «Da Art. 24 Nr. 4 der Brüssel Ia-Verordnung diese Situation nicht regelt, kann diese Bestimmung auch nicht als auf das Ausgangsverfahren anwendbar angesehen werden.»

tigkeiten besteht Sach- und Beweisnähe. Andere Rechtsstreitigkeiten, wie etwa die ausschliessliche Frage, wer Inhaber eines Patentrechts ist, oder die Feststellung, ob eine Person zu Recht als Inhaber einer Marke eingetragen ist, fallen dagegen nicht unter Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO (N 36, 40).[61] Die Frage, in wessen persönliches Vermögen ein Recht des geistigen Eigentums fällt, weise allgemein keine sachliche oder rechtliche Nähe zum Eintragungsort auf.[62] Betroffen ist mithin nicht die Beantragung eines Rechts des geistigen Eigentums als solche oder das Recht als solches, sondern die Rechtszuständigkeit an diesem Gegenstand (vgl. N 42 f.). Die Bestimmung des Erfinders betreffe auch nicht das Bestehen einer Patentanmeldung oder die Erteilung eines Patents, zumal Ersteres Letzterem vorgelagert ist (N 44). Auch gehe es nicht um die Gültigkeit der Patentanmeldung (N 45) oder um die Gültigkeit des erteilten Patents (N 46).

Schliesslich erwähnt der EuGH *(obiter),* dass auch ein Rechtsstreit, der eine Patentverletzung betrifft, nicht unter die ausschliessliche Zuständigkeit nach Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO falle (N 48). Diese Erwähnung lässt umso mehr aufhorchen, als der EuGH dabei ausdrücklich auf seine Rechtsprechung GAT/LUK[63] hinweist. In diesem Urteil hat der EuGH statuiert, dass Art. 16 Ziff. 4 EuGVÜ[64] auch auf Verletzungsklagen anzuwenden ist, bei welchen die Fragen des Bestandes oder der Gültigkeit eines Patents einredeweise vom Beklagten aufgeworfen werden. Zumal diese Einrede in Verletzungsstreitigkeiten oft erhoben wird,[65] kommt die zwingende Zuständigkeit von Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO bei Verletzungsklagen durchaus häufig zur Anwendung. Diese Rechtsprechung hat sogar im Wortlaut des Art. 22 Ziff. 4 LugÜ und des Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO ihren Niederschlag gefunden «…unabhängig davon, ob die Frage im Wege der Klage oder der Einrede aufgeworfen wird…». Ob mit dem vorliegenden Urteil diese (nicht unproblematische) Ausweitung des Art. 24 Ziff. 4 EuGVVO zurückgebunden wird, ist allerdings zu bezweifeln.

61 Mit Hinweisen auf die Urteile EuGH vom 15. November 1983, Duijnstee, Rs. C-288/82, N 24 ff.; vom 5. Oktober 2017, Hanssen Beleggingen, Rs. C-341/16, N 33 ff. Dazu Markus & Huber-Lehmann, SRIEL 2018, supra Fn. 3, 102 f.

62 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 5. Oktober 2017, Hanssen Beleggingen, Rs. C-341/16, N 37.

63 Urteil EuGH vom 13. Juli 2006, GAT/LUK, Rs. C-4/03.

64 Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299 vom 31. Dezember 1972, 32–42.

65 Urteil EuGH vom 13. Juli 2006, GAT/LUK, Rs. C-4/03, N 17.

G. Urteil vom 7. April 2022, J gegen H Limited, Rs. C-568/20 – Art. 2 lit. a EuGVVO (= Art. 32 LugÜ/aEuGVVO; Begriff des Entscheids); Art. 39 EuGVVO (Vollstreckung eines Beschlusses mit Zahlungsanordnung)

Art. 2 Buchst. a und Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass ein Beschluss mit einer Zahlungsanordnung, den ein Gericht eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von in einem Drittstaat ergangenen rechtskräftigen Urteilen erlässt, eine Entscheidung darstellt und in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, wenn er am Ende eines kontradiktorischen Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat erlassen und dort für vollstreckbar erklärt wurde, wobei dieser Charakter als Entscheidung dem Vollstreckungsschuldner nicht das Recht nimmt, nach Art. 46 dieser Verordnung die Versagung der Vollstreckung aus einem der in Art. 45 der Verordnung genannten Gründe zu beantragen.

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales) wurde J (Wohnsitz Österreich) im Rahmen eines summarischen (kontradiktorischen) Verfahrens mit beschränkter Kognition gestützt auf zwei jordanische Urteile zur Bezahlung von über USD 10 Mio. zuzüglich Zinsen und Kosten an H Limited verpflichtet. J bestritt die Aktivlegitimation von H Limited und machte u.a. Prozessbetrug im jordanischen Verfahren sowie Verrechnung geltend.[66] Der High Court stellte gleichzeitig die in Art. 53 EuGVVO vorgesehene Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus. In der Folge beantragte H Limited die Vollstreckung des Beschlusses des High Court in Österreich.

Strittig war bis hinauf zum Obersten Gerichtshof in Österreich, ob der Beschluss des High Court, der eine Zahlungsanordnung enthält, die auf einem in einem Drittstaat ergangenen rechtskräftigen Urteil basiert, eine «Entscheidung» i.S.d. EuGVVO darstellt, die in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist.

2. «Entscheidungen» sind Aussprüche ohne Rücksicht auf ihren Inhalt

Unter einer «Entscheidung» i.S.v. Art. 2 lit. a EuGVVO (und Art. 32 aEuGVVO/LugÜ) versteht der Gerichtshof jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung, ohne dass nach ihrem Inhalt unterschieden würde (N 24). Darunter fallen gerichtliche Entscheidungen, denen im Ursprungsmitgliedstaat ein *kontradiktorisches Verfahren* vorausgegangen ist oder hätte vorausgehen können (N 26).[67]

66 S. die Vorlagefrage Nr. 1 des österreichischen Obersten Gerichtshofs (OGH) (N 20) und die Schlussanträge des Generalanwalts Priit Pikamäe vom 16. Dezember 2021, N 32, 35.

67 Vgl. Urteil EuGH vom 2. April 2009, Gambazzi, Rs. C-394/07, N 23 m.w.H.

Die Einstufung eines Instruments als zirkulationsfähige Entscheidung i.S.v. Art. 2 lit. a EuGVVO setze zudem nicht voraus, dass das dem Beschluss zugrunde liegende Verfahren selber in den Anwendungsbereich der EuGVVO falle (N 37).

Diese weite und autonome Auslegung des Begriffs der «Entscheidung» sieht der EuGH zum einen durch das Ziel gerechtfertigt, dass Entscheidungen im Verordnungsraum frei zirkulieren können (N 27). Zum anderen spreche auch der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten für eine solch weite Auslegung (N 29). Eine restriktive Auslegung würde nach dem EuGH zu einer unzulässigen Kategorie gerichtlicher «Massnahmen» führen, die in einem anderen Mitgliedstaat nicht vollstreckt werden könnten. Denn solche Instrumente würden keine Entscheidung i.S.v. Art. 2 lit. a EuGVVO darstellen, obwohl keine Verweigerungsgründe nach Art. 45 EuGVVO greifen. Dieses Ergebnis wäre mit dem System von Art. 39, 45 und 46 EuGVVO nicht vereinbar (N 31). Dem in casu strittigen Beschluss des High Court sei im Ursprungsmitgliedstaat eine (zumindest summarische) kontradiktorische Prüfung vorausgegangen, weshalb er somit als «Entscheidung» i.S.v. Art. 2 lit. a EuGVVO zu qualifizieren sei (N 25, 32).

3. «Entscheidungen» sind auch Aussprüche, die gestützt auf drittstaatliche Urteile ergehen

Einer Qualifikation des Beschlusses als vollstreckbare «Entscheidung» steht nach dem EuGH nicht entgegen, dass er gestützt auf zwei Urteile erlassen wurde, die in einem Drittstaat ergangen sind und «…als solche in den Mitgliedstaaten nicht vollstreckbar sind» (N 33).[68] Wegen der fehlenden Harmonisierung auf Unionsebene seien die Mitgliedstaaten frei, welche Wirkungen sie Drittstaatenurteilen nach ihrem eigenen Prozessrecht zumessen: So könnten die Gerichte eines Mitgliedstaates gestützt auf Urteile aus Drittstaaten «rechtmässig» vollstreckbare Entscheidungen erlassen, während die Vollstreckbarkeit derselben Drittstaatenurteile in anderen Mitgliedstaaten weiterhin von einer Vollstreckbarerklärung abhängig seien (N 34 f.).

Im Ergebnis sprechen für den EuGH weder die Bestimmungen der EuGVVO noch deren Ziele dagegen, dass eine von einem Gericht eines Mitgliedstaates beschlossene Zahlungsanordnung, die auf einem Urteil aus einem Drittstaat basiert, als zirkulationsfähige «Entscheidung» i.S.v. Art. 2 lit. a EuGVVO zu qualifizieren ist (N 39). Selbstredend könne sich der Vollstreckungsschuldner im Vollstreckungsverfahren auch in diesem Fall auf die Versagungsgründe nach Art. 45 EuGVVO, insbesondere auf die Verletzung des *Ordre public*, berufen (N 40–45).

68 Aus der vom vorlegenden Gericht herangezogenen Rechtssache Owens Bank (Urteil EuGH vom 20. Januar 1994, Owens Bank, Rs. C-129/92) könne (per Analogieschluss) lediglich abgeleitet werden, dass die Art. 29–31 EuGVVO nicht (unmittelbar) auf die Vollstreckbarerklärung von Urteilen aus Drittstaaten anwendbar sind (N 36).

4. Anmerkung: L'exequatur sur l'exequatur ne vaut?

a) Entscheidbegriff

Der EuGH dehnt den Begriff der vollstreckbaren Entscheidung sehr weit aus. Vorausgesetzt wird allein, dass die «Massnahme» eines Gerichts in einem kontradiktorischen Verfahren ergangen ist, welches zumindest eine summarische Kognition aufweist. Die Ansicht des EuGH, dass der Inhalt der Entscheidung für deren Qualifikation schlichtweg nicht in Betracht falle, geht aber bereits im Ansatz zu weit. Der Begriff der «Entscheidung» ist bivalent; er spielt nicht nur bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eine Rolle, sondern auch bei der *direkten Zuständigkeit*. Auf einen Begriff der gerichtlichen «Entscheidung» in Art. 2 lit. a EuGVVO resp. Art. 32 aEuVVO/LugÜ[69] wird bereits abgestellt, um zu bestimmen, welche (internationalen) Verfahren von der Ordnung der direkten Zuständigkeiten erfasst sind. Dieser Begriff beschreibt somit nicht nur das Anerkennungsobjekt, sondern strahlt zurück auf das Verfahren, aus welchem die Entscheidung hervorgeht.[70] Vor diesem Hintergrund geht es um zwei Facetten des Entscheidbegriffs, die nach Inhalt und Funktion zu differenzieren sind.[71] So ist es kaum bestritten, dass das Vollstreckungsverfahren, das gestützt auf Art. 24 Ziff. 5 EuGVVO bzw. Art. 22 Ziff. 5 aEuGVVO/LugÜ durchgeführt wird, zwar unter den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fällt, jedoch die daraus hervorgehende Entscheidung einem ausländischen Exequatur nicht zugänglich ist.[72] Dasselbe muss auch für Exequaturentscheidungen gelten.[73] Unklar ist ferner, ob oder wie weitgehend Prozessentscheidungen, die sich nicht zum materiellrechtlichen Streitgegenstand äussern, zirkulationsfähig sein sollen.[74] Exequaturisierbar sind – zumindest tendenziell – nur Erkenntnisentscheidungen. Es gibt mithin «Entscheidungen», die zwar in den ma-

69 I.V.m. Art. 62 aEuGVVO/LugÜ.

70 Grundsatz der «Einheit der Entscheidung»: Monique Jametti Greiner, Der Begriff der Entscheidung im schweizerischen internationalen Zivilverfahrensrecht, Basel 1998, 51; Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1604; Alexander R. Markus, «Probleme der EuGVVO-Revision: Begriff der Entscheidung und Abschaffung des Exequaturverfahrens», in: F. Lorandi & D. Staehelin (Hg.), Festschrift Ivo Schwander, Zürich/St.Gallen 2011, 749 ff.; Alexander R. Markus, Lugano-Übereinkommen und SchKG-Zuständigkeiten, 2. Aufl., Basel 1997, 51.

71 Siehe auch die Unterscheidung in Art. 2 lit. a Abs. 2 EuGVVO: «Für die Zwecke von Kapitel III umfasst der Ausdruck ‹Entscheidung› auch…».

72 Urteil EuGH vom 20. Januar 1994, Owens Bank, Rs. C-129/92; Luis de Lima Pinheiro, Art. 24, in: U. Magnus & P. Mankowski (Hg.), Commentary Brussels Regulation Ibis, 2. Aufl., Köln 2023, N 74 (zit. Magnus/Mankowski-Bearbeiter); Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1470; Alexander R. Markus, Art. 22 Ziff. 5, in: F. Dasser & P. Oberhammer (Hg.), Stämpflis Handkommentar zum Lugano-Übereinkommen, 3. Aufl., Bern 2021, N 165 f. (zit. SHK LugÜ-Bearbeiter).

73 Dazu siehe nachstehend.

74 Magnus/Mankowski-Merret, supra Fn. 72, Art. 2 N 6; Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1465; vgl. aber Urteil EuGH vom 15. November 2012, Gothaer Allgemeine Versicherung, Rs. C-456/11.

teriellen Anwendungsbereich der EuGVVO fallen, aber dennoch nicht zirkulationsfähig sind.[75]

b) Probleme des Doppelexequaturs

Dass Exequaturentscheidungen nicht exequaturfähig sind, ist breit akzeptiert[76] und wird auch vom EuGH-Urteil *Owens Bank* [77] getragen. Der Grund wird u.a. darin gesehen, dass im gegenteiligen Fall eine *Ordre public*-Überprüfung des ursprünglichen Erkenntnisses im zweiten Exequaturstaat verunmöglicht würde.[78] Ausländische Erkenntnisse sollen vielmehr nur in Staaten Wirkungen entfalten, in welchen sie direkt exequaturisiert wurden. Kettenexequaturs gibt es nicht.

Dasselbe gilt ohne Weiteres auch für Vollstreckungsentscheidungen, die ein inzidentes Exequatur enthalten. Solche Instrumente entsprechen dem System der EuGVVO, die das förmliche Exequaturverfahren vollständig fallengelassen hat[79] (wobei eine Überprüfung der Verweigerungsgründe nach dem internen Recht der Mitgliedstaaten möglich bleibt[80]).

Geht es wie vorliegend um das Exequatur drittstaatlicher Urteile, die nicht aus dem Raum von Brüssel und Lugano stammen, so vermehren sich die Bedenken.[81] Der Gläubiger würde die jordanischen Urteile nicht direkt im (vorliegend österreichischen) Vollstreckungsstaat vollziehen lassen, sondern über den Umweg des europäischen Zivilprozessrechts: Weil er das Urteil zunächst in einem anderen Staat als dem Zielstaat der Vollstreckung für vollstreckbar erklären lässt, und sodann dieses Exequatur im Zielstaat vollstrecken lässt, mutiert das Drittstaatenurteil zum EuGVVO/LugÜ-Urteil. Das birgt Missbrauchs- bzw. Umgehungspotenzial: Ist das Urteil aus dem Drittstaat in einem Mitgliedstaat der EuGVVO einmal für vollstreckbar erklärt worden, so gerät es in die Pipeline des europäischen IZPR und profitiert von der erleichterten Zirkulation. Es kann somit auch in jenen Mitgliedstaaten vollstreckt werden, in welchem ein unmittelbares Exequatur des Urteils aus dem Dritt-

75 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass umgekehrt ausländische Binnenentscheidungen zwar nach EuGVVO/LugÜ zirkulationsfähig sind, obwohl sie mangels Internationalität nicht den Zuständigkeitsvorschriften des europäischen IZPR unterfallen können.

76 Statt vieler: Christian Arnold, Das Exequaturverfahren im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 aus schweizerischer Sicht, Genf/Zürich/Basel 2020, N 80 f. m.w.H.; Reinhold Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Köln 2020, N 2848; Wolfgang Hau, «Executio non conveniens? Zum Ausschluss der Vollstreckung anerkennungsfähiger ausländischer Entscheidungen», Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (2017), 23 ff., 39; Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1468; Magnus/Mankowski-Merret, supra Fn. 72, Art. 2 N 12; ZK IPRG-Müller-Chen, supra Fn. 53, Art. 25 N 11; SHK LugÜ-Walther, supra Fn. 72, Art. 32 N 30.

77 Tenor Urteil EuGH vom 20. Januar 1994, Owens Bank, Rs. C-129/92.

78 Arnold, supra Fn. 76, N 80; Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1468.

79 Art. 39 EuGVVO; Art. 46 ff. EuGVVO.

80 Art. 45 EuGVVO.

81 Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1469.

staat nicht zulässig wäre. Diese Lösung liefe darauf hinaus, dass die Internationalen Zivilprozessrechte der einzelnen Mitgliedstaaten überspielt werden können, sobald ein Mitgliedstaat ein Drittstaatenurteil exequaturisiert hat.

c) Exequatur oder *actio iudicati?*

Daher wäre vorliegend näher zu untersuchen, ob der UK-Beschluss den Akt einer Vollstreckbarerklärung (Exequatur) darstellt, d.h. eine Wirkungserstreckung oder -gleichstellung des ausländischen Erkenntnisses ohne «*révision au fond*», oder eine *actio iudicati*, welche den Inhalt der beiden jordanischen Entscheidungen mit voller materieller Überprüfung bzw. in inhaltlichem Nachvollzug als eigenes Erkenntnis übernommen hat. Der EuGH deutet in N 35 Letzteres an; eine (etwas sperrig formulierte) N 46 geht ebenfalls in diese Richtung, zumal der EuGH darin dem Beklagten das Recht zugesteht, im UK-Verfahren den Ansprüchen aus den jordanischen Urteilen «…in der Sache entgegenzutreten…». Dahingehend wirkt auch, dass der *High Court* eine Bescheinigung i.S. von Art. 53 EuGVVO ausgestellt hat (N 12); diese Urkunde bestätigt im Wesentlichen, dass es sich um eine Entscheidung des Ursprungsgerichts nach der EuGVVO handelt und dass diese Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.[82]

Zwar wird z.T. auch für eine *actio iudicati* angezweifelt, ob sie exequaturfähig sei oder ob sie einen Umgehungstatbestand des IZPR darstelle.[83] Zulässig ist ein solcher Ausspruch jedenfalls nur, wenn ihm die zu anerkennende Rechtskraft des ausländischen Urteils nicht entgegensteht.[84] Falls aber dem ausländischen Urteil keinerlei Bindungswirkung zugestanden werden muss, hat die aus der *actio iudicati* hervorgehende Entscheidung Erkenntnisqualität und kann somit zirkulieren.

Einer Qualifikation als *actio iudicati* widerspricht andererseits aber nicht nur die aufwendige Einordnung des UK-Beschlusses in den erwähnten weiten Entscheidbegriff durch den EuGH (N 31 f.). Dem steht vor allem die Vorlagefrage des österreichischen OGH entgegen, welche von einer bestehenden «Judikatschuld»[85] ausgeht und die Kognition des UK-Beschlusses als wesentlich beschränkt darstellt, nämlich auf eine summarische Prüfung von Rechtskraft und Reichweite der Drittstaatenurteile (N 20). Dem widersprechen zudem die Anträge des Generalanwalts Pikamäe, welcher in seinen N 32 ff. davon ausgeht, dass vorliegend in Tat und Wahr-

82 Art. 53 i.V.m. Anhang I EuGVVO. Der Generalanwalt Pikamäe stellte diese Frage in den Vordergrund. Er ging davon aus, dass der Zweitstaat an die Beurteilung des Erststaats gebunden ist, wonach es sich um «…eine in einem Mitgliedstaat ergangene vollstreckbare Entscheidung im Sinne von Art. 2 Buchst. a und Art. 39 der Verordnung Nr. 1215/2012…» handle, Schlussanträge des Generalanwalts Priit Pikamäe vom 16. Dezember 2021, N 14.

83 Magnus/Mankowski-Merret, supra Fn. 72, Art. 2 N 12.

84 Rolf A. Schütze, «Die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Liechtenstein», Recht der Internationalen Wirtschaft (2015), 111 ff., 112.

85 *Scil:* durch ein vollstreckbares Urteil festgehaltener Anspruch.

heit die jordanischen Urteile (statt des UK-Beschlusses) Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens seien. Es scheint m.a.W., dass sich das österreichische Gericht im Wesentlichen nur mit Fragen der Rechtskraft und der Sachlegitimation befasst hat, während der Bestand der Forderung keineswegs überprüft wurde.[86]

d) Ergebnis: Verletzung des heiligen Prinzips?

Ist der UK-Beschluss als Exequatur zu qualifizieren, so führt das Urteil des EuGH zum verpönten Doppelexequatur. Zumal einige Elemente seiner Begründung darauf hinweisen, dass der EuGH von einer *actio iudicati* ausgeht, sind noch nicht alle Dämme gebrochen. Bedenklich stimmt aber insbesondere die Erwägung, wonach jede «Entscheidung», die aus einem kontradiktorischen Verfahren hervorgeht, ausnahmslos zirkulationsfähig sein soll. Das wäre für Vollstreckungs- und Exequaturverfahren nicht haltbar.

H. Urteil vom 20. Juni 2022, London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited gegen Kingdom of Spain, Rs. C-700/20 – Art. 34 Ziff. 1 und 3 aEuGVVO/LugÜ (Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen)

1. Art. 34 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein von einem Gericht eines Mitgliedstaats entsprechend einem Schiedsspruch erlassenes Urteil keine Entscheidung im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn eine Entscheidung, die zu einem Ergebnis führt, das dem betreffenden Schiedsspruch entspricht, von einem Gericht dieses Mitgliedstaats nicht ohne Missachtung der Bestimmungen und der grundlegenden Ziele dieser Verordnung, insbesondere der relativen Wirkung einer in einen Versicherungsvertrag aufgenommenen Schiedsklausel und der Vorschriften über die Rechtshängigkeit in Art. 27 dieser Verordnung, hätte erlassen werden können. In diesem Fall kann das betreffende Urteil in diesem Mitgliedstaat der Anerkennung einer von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassenen Entscheidung nicht entgegenstehen.

2. Art. 34 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass Art. 34 Nr. 3 dieser Verordnung auf ein Urteil entsprechend einem Schiedsspruch nicht anwendbar ist, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat nicht mit der Begründung versagt werden darf, dass diese Entscheidung im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung stehe, weil sie die Rechtskraft dieses Urteils missachte.

86 In diese Richtung weisen auch die Schlussanträge des Generalanwalts Priit Pikamäe vom 16. Dezember 2021, N 34 f.

1. Anerkennung eines ausländischen Gerichtsurteils entgegen inländischem Schiedsspruch

Im Rahmen eines in Spanien durchgeführten *Strafverfahrens* gegen den Kapitän des Öltankers Prestige, der 2002 vor der spanischen Küste gesunken war, machte u.a. der spanische Staat (als Geschädigter) adhäsionsweise zivilrechtliche Ansprüche (i.S. einer direkten Inanspruchnahme) gegen die Haftpflichtversicherung des Schiffes, den London P&I Club, geltend. Der London P&I Club war im spanischen Verfahren säumig.

Im Jahr 2013, d.h. nach Geltendmachung der Schadenersatzansprüche durch das Königreich Spanien vor den spanischen Gerichten, leitete der London P&I Club in London ein *Schiedsverfahren* ein, um feststellen zu lassen, dass (1.) das Königreich Spanien verpflichtet war, seine Ansprüche im Rahmen eines Schiedsverfahrens geltend zu machen und dass (2.) seine Haftung gegenüber dem Königreich Spanien zurzeit nicht bestehe (weil im Versicherungsvertrag eine Klausel «pay to be paid» vorgesehen war). Das Königreich Spanien war im Schiedsverfahren säumig. Das Schiedsgericht urteilte noch im gleichen Jahr, dass die vor den spanischen Gerichten erhobenen Schadenersatzansprüche im Rahmen des Schiedsverfahrens in London hätten geltend gemacht werden müssen, und verneinte eine Haftung des London P&I Clubs. In der Folge erklärte der (vom London P&I Club angerufene) High Court of Justice den Schiedsspruch für vollstreckbar und erliess ein Urteil, in dem der Inhalt des Schiedsspruches übernommen wurde, ein sog. «Urteil entsprechend einem Schiedsspruch» («judgment in terms of the award»).[87]

Im Jahr 2017 wurde der London P&I Club (sowie der Kapitän des Schiffes und dessen Eigentümer) im Rahmen des *spanischen Adhäsionsverfahrens* gegenüber mehr als 200 Beteiligten, darunter das Königreich Spanien, für haftbar befunden; gestützt darauf erging im Jahr 2019 ein Vollstreckungsbeschluss, in welchem u.a. der London P&I Club zur Zahlung eines Geldbetrags verurteilt wurde.

Auf Antrag des Königreichs Spanien wurde dieser Vollstreckungsbeschluss alsdann vom High Court of Justice gestützt auf Art. 33 aEuGVVO im Vereinigten Königreich anerkannt. Dagegen erhob der London P&I Club einen Rechtsbehelf i.S.v. Art. 43 aEuGVVO und machte geltend, dass (1) der spanische Vollstreckungsbeschluss mit dem für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch aus dem Jahr 2013 unvereinbar sei (Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO) und (2) die Anerkennung des Vollstreckungsbeschlusses der öffentlichen Ordnung widersprechen würde, und zwar insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtskraft (Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO).

87 Dieses Instrument ist in Section 66 (2) des Arbitration Acts 1996 des Vereinigten Königreichs vorgesehen (N 20).

2. «Judgment in terms of the award» ist grundsätzlich «Entscheidung» i.S. von Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO

Strittig war, ob das vom High Court of Justice im Jahr 2013 erlassene Urteil *(judgment in terms of the award),* mit welchem der Inhalt des Schiedsspruches übernommen wurde, als *Entscheidung* i.S.v. Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO zu qualifizieren ist, sodass dieses Urteil – bei Unvereinbarkeit der beiden Aussprüche – einer Anerkennung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses entgegenstehen könnte.

Der EuGH hält in diesem Zusammenhang zunächst fest, dass die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der (a)EuGVVO ausgeschlossen ist (Art. 1 Ziff. 2 lit. d aEuGVVO) und sich die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen deshalb nach nationalem Recht bzw. Staatsvertragsrecht bestimmt (N 43 ff.). Daraus schliesst der EuGH, dass auch ein *judgment in terms of the award* unter den erwähnten Ausschluss fällt und im Rechtsraum der EU nicht frei zirkulieren kann (N 47).

Ein *judgment in terms of the award* kann nach dem EuGH aber eine (unvereinbare) Entscheidung i.S.v. Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO darstellen: Der Begriff der «Entscheidung» nach Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO falle nämlich unter den weiten Begriff der «Entscheidung» i.S.v. Art. 32 aEuGVVO,[88] der jeden von einem Gericht eines Mitgliedstaates erlassenen Ausspruch erfasst, welchem ein kontradiktorisches Verfahren vorangegangen ist (oder hätte vorangehen können); eine Differenzierung nach dem Inhalt des Entscheids finde dabei nicht statt (N 49).[89] Diese weite Auslegung, wonach auch eine Entscheidung, die zwar aus dem sachlichen Anwendungsbereich der aEuGVVO ausgeschlossen ist, dennoch unter Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO fallen könne, schütze die Integrität der Justiz eines Mitgliedstaats: Kein Mitgliedstaat soll verpflichtet werden, ein Urteil aus einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen, das mit einer eigenen Entscheidung unvereinbar ist (N 50 ff.).[90]

3. Bedingungen, unter welchen das judgment als «Entscheidung» nach Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO gelten darf

Der EuGH stellt aber gleichzeitig die Bedingungen auf, unter denen sich das *judgment* als Entscheidung i.S.v. Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO qualifiziert. Der zugrunde liegende *Schiedsspruch* müsse unter Beachtung der *Bestimmungen und der grundlegenden Ziele der aEuGVVO* erlassen worden sein (N 54 ff.). Das gegenseitige Vertrauen in die Justiz, auf dem die Urteilsfreizügigkeit in der Union beruhe, erstrecke

88 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 2. Juni 1994, Solo Kleinmotoren, Rs. C-414/92, N 20.

89 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 7. April 2022, H Limited, Rs. C-568/20, N 24 und 26 m.w.H; vgl. dazu vorne Ziff. II. .

90 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 4. Februar 1988, Hoffmann, Rs. C-145/86, N 25 bezüglich einer Entscheidung, die den Personenstand betraf (Art. 1 Ziff. 2 lit. a aEuGVVO).

sich nämlich nicht auf Schiedsurteile oder darauf basierende *judgments in terms of the award*. Insbesondere dürfe das *judgment* nur dann Wirkungen entfalten, wenn das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 Grundrechtscharta nicht beeinträchtigt wurde[91] und die Unions-Ziele des freien Verkehrs der Entscheidungen in Zivilsachen sowie des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz unter mindestens gleich günstigen Bedingungen erreicht werden können wie bei Anwendung der EuGVVO (N 58).[92] Im vorliegenden Fall verstosse der Schiedsspruch gegen zwei Grundregeln der aEuGVVO:

1. Grundregel der *relativen Wirkung einer in einen Versicherungsvertrag aufgenommenen Schiedsklausel:* Nach der Rechtsprechung des EuGH kann einem Geschädigten, der vor den Gerichten des Erfolgsortes oder seines Wohnsitzes *unmittelbar* Klage gegen den Versicherer erhebt, eine von diesen Zuständigkeiten abweichende Gerichtsstandsvereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht entgegengehalten werden (N 60).[93] Deshalb ist nur das mit der direkten Inanspruchnahme bereits befasste Gericht (*in casu* die spanischen Gerichte) kompetent; auch eine zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossene Schiedsklausel ist unbeachtlich (N 61).[94] Der Schutz des Geschädigten gegenüber dem Versicherer wäre gefährdet, wenn ein *judgment* wie das vorliegende als Entscheidung i.S.v. Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO qualifiziert werden würde und somit der Anerkennung des Urteils aus dem spanischen Ursprungsstaat (das infolge der direkten Inanspruchnahme ergangen ist) entgegenstehen könnte. Dies könne nämlich – wie vorliegend – dazu führen, dass dem Geschädigten der tatsächliche Ersatz des ihm entstandenen Schadens vorenthalten wird (N 62 f.).
2. Parallele *Rechtshängigkeit:* Im Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens war bereits das Verfahren vor den spanischen Gerichten u.a. zwischen dem spanischen Staat und dem London P&I Club über die Schadenersatzansprüche rechtshängig. Diese Situation (Leistungsklage und negative Feststellungsklage über denselben Anspruch zwischen denselben Parteien, N 66 ff.) entspreche der parallelen Rechtshängigkeit nach Art. 27 aEuGVVO. Nach dieser Regel setzt das später angerufene Gericht das Verfahren aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht (N 69). Die Vermeidung von Parallelverfahren sei eines der grundlegenden Ziele der EuGVVO (N 70).

Nach dem EuGH hätte das mit dem Erlass des *judgments* befasste Gericht überprüfen müssen, ob die Bestimmungen und die grundlegenden Ziele der aEuGVVO im

91 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 25. Mai 2016, Meroni, Rs. C-559/14, N 44.

92 Mit Hinweisen auf die Urteile EuGH vom 4. Mai 2010, TNT Express Nederland, Rs. C-533/08, N 55, und vom 19. Dezember 2013, Nipponka Insurance, Rs. C-452/12, N 38.

93 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 13. Juli 2017, Assens Havn, Rs. C-368/16, N 31 und 40 m.w.H.

94 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 13. Juli 2017, Assens Havn, Rs. C-368/16, N 36 und 41.

Schiedsverfahren eingehalten wurden (N 71). Da die beiden erwähnten Grundregeln im Schiedsverfahren missachtet worden waren, könne das vom High Court erlassene judgment der Anerkennung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses nicht i.S.v. Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO entgegenstehen (N 72 f.).

4. Keine *Ordre public*-Verletzung durch Anerkennung und Vollstreckung der spanischen Entscheidung

Schliesslich prüft der EuGH, ob die Anerkennung und Vollstreckung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses der öffentlichen Ordnung offensichtlich widersprechen würde (Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO), weil dadurch die Rechtskraft des *judgment* missachtet würde (N 74 ff.). Der EuGH verneint dies: Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO sei ohnehin eng auszulegen und spiele nur in Ausnahmefällen eine Rolle; v.a. aber sei der Rückgriff auf den *Ordre public* ausgeschlossen, wenn die Vereinbarkeit einer ausländischen Entscheidung mit einer inländischen Entscheidung infrage steht (N 77 f.).[95] Die Frage der Rechtskraft einer früheren Entscheidung und ihre Unvereinbarkeit mit der anzuerkennenden Entscheidung sei in Art. 34 Ziff. 3 und 4 aEuGVVO abschliessend geregelt (N 79).

5. Anmerkung: Schutz der innerstaatlichen Rechtsprechungsintegrität auf dem Prüfstand des EuGH

a) Tragweite des vorliegenden Urteils

Das Potenzial des vorliegenden Urteils kann nicht unterschätzt werden. Es stellt grundlegende Prinzipien und internationalzivilprozessuale «Wahrheiten» infrage, und rührt gleichzeitig ein weiteres Mal am sensiblen Problem, wie das europäische Zivilprozessrecht zur Schiedsgerichtsbarkeit abzugrenzen ist. Das Interesse am Urteil widerspiegelt sich in der Anzahl der Staaten, die das Interventionsrecht vor dem EuGH wahrgenommen haben; darunter war auch die Schweiz, deren Stellungnahme vom 21. Mai 2022 sich auf die erwähnte Abgrenzung zur Schiedsgerichtsbarkeit konzentrierte (vor N 1).

b) Der herkömmliche Schutz innerstaatlicher Rechtsprechungsintegrität

AEuGVVO und LugÜ stipulieren mit dem Verweigerungsgrund von Art. 34 Ziff. 3 ein Prinzip, wonach die Integrität der Justiz der einzelnen Mitgliedstaaten vor ausländischen Eingriffen geschützt werden soll, welche die interne Entscheidungskohärenz stören würden.[96] Der EuGH unterstreicht diesen Grundsatz einleitend (N 50).

95 Mit Hinweis auf Urteil EuGH vom 4. Februar 1988, Hoffmann, Rs. C-145/86, N 21.
96 Magnus/Mankowski-Mankowski, supra Fn. 72, Art. 45 N 60.

Deshalb gehen im Fall inkompatibler Entscheidungen die inländischen Urteile den ausländischen vor; die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung kann m.a.W. nur zugelassen werden, wenn sie mit der inländischen vereinbar ist.

Dieser Inländervorrang gilt in *sachlicher* und *zeitlicher* Hinsicht absolut. Auch Erkenntnisse des Anerkennungsstaats, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln von (a)EuGVVO und LugÜ fallen, werden ins Unvereinbarkeitsdispositiv (N 49) einbezogen und können somit der Anerkennung eines ausländischen EuGVVO- oder LugÜ-Urteils entgegenstehen.[97] Der Einbezug ist zudem unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt das inländische Verfahren eingeleitet wurde; insbesondere spielt es auch keine Rolle, ob das inländische Verfahren die Rechtshängigkeitsvorschriften der Art. 27 f. aEuGVVO/LugÜ beachtet hat.[98] Ausserdem ist es gleichgültig, ob die inländische Entscheidung vor oder nach der ausländischen ergangen ist.[99] Der Vorrang der inländischen Entscheidung ist durchwegs gewährleistet.

c) Neue «*Super Ordre public*»-Kontrolle der inländischen Entscheidungen des Anerkennungsstaats

Der EuGH weicht nun diese Grundsätze ganz erheblich auf; er fordert, dass der Verweigerungsgrund von Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ nur greifen soll, wenn die inländische Entscheidung unter Beachtung bzw. Einhaltung der Vorschriften und grundlegenden Ziele der (a)EuGVVO bzw. des LugÜ ergangen ist. Diese Ziele sind denkbar breit gehalten: Es geht offenbar um die Prinzipien der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Union schlechthin (dazu N 55 f.). Zu diesen Zielen zählt der EuGH vorliegend den Grundsatz, dass Schiedsvereinbarungen nur zwischen den Parteien gelten. Das heisst einmal, dass der Grundsatz der Geltung von Schiedsvereinbarungen *solum inter partes* eine Bedeutung erlangt, welche er im Rahmen eines Anerkennungs-*Ordre public* nach Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO/LugÜ wohl nicht erhalten könnte. Auch wenn es sich beim direkten Anspruch des Geschädigten gegen die Versicherung um einen gesetzlichen Sondertatbestand handelt, bei welchem der vorliegende Grundsatz inhaltlich breit akzeptiert ist, so ist – wenn auch in anderem

97 Urteil EuGH vom 4. Februar 1988, Hoffmann, Rs. C-145/86; Tanja Domej & Paul Oberhammer, Art. 34, in: A. K. Schnyder & M. Sogo (Hg.), Lugano-Übereinkommen zum Internationalen Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 54 (zit. Schnyder/Sogo LugÜ-Bearbeiter); mit eingehender Begründung Schlussanträge des Generalanwalts Anthony Collins vom 5. Mai 2022, N 67 ff.; a.M. Leible Stefan, Art. 45, in: T. Rauscher (Hg.), EuZPR-EuIPR, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, Kommentar, Band I: Brüssel Ia-VO, 5. Aufl., Köln 2022, N 62 (keine Anwendung des Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ auf Entscheidungen, die ausserhalb des materiellen Anwendungsbereichs dieser Instrumente liegen).

98 Schnyder/Sogo LugÜ-Domej/Oberhammer, supra Fn. 97, Art. 34 N 53; Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1708; SHK LugÜ-Walther, supra Fn. 72, Art. 34 N 82.

99 Schnyder/Sogo LugÜ-Domej/Oberhammer, supra Fn. 97, Art. 34 N 52 f.; Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1708.

Rahmen – ebenso akzeptiert, dass Schiedsvereinbarungen bei Legalzessionen auf den Zessionaren übergehen.[100] Die Verletzung der Rechtshängigkeitsregelung von Art. 27 aEuGVVO/LugÜ wäre sodann im Rahmen eines Anerkennungs-*Ordre public* nach Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO/LugÜ mit Sicherheit unbeachtlich.[101] Die nunmehr vom EuGH errichtete Kontrolle im Rahmen von Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ, mit welcher der Forumstaat seine eigenen Verfahren und Entscheidungen überprüfen muss, geht insofern weiter als jede *Ordre public*-Prüfung ausländischer Entscheidungen nach Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO/LugÜ resp. Art. 45 EuGVVO gehen könnte. Eine europazivilprozessuale Super-*Ordre public*-Kontrolle ist geboren.

Aus der beschriebenen, breit angelegten Logik heraus, die Vorschriften und Ziele der (a)EuGVVO bzw. des LugÜ durchzusetzen, dürfte der Entscheid des EuGH nicht nur auf Konstellationen ausgerichtet sein, in denen es sich um einen inländischen Schiedsspruch handelt oder in denen der inländische Entscheid auf einem Schiedsspruch basiert, sondern auch in Situationen greifen, in welchen es sich um Aussprüche einer *originär staatsgerichtlichen Gerichtsbarkeit* handelt. Ob dabei Urteile von der Kontrolle ausgenommen sein sollen, die in den sachlichen Anwendungsbereich von (a)EuGVVO/LugÜ fallen, geht nicht klar aus den Erwägungen hervor. Immer aus der beschriebenen (hier aber infrage gestellten) Logik heraus spricht für den Einbezug, dass der EuGH eine umfassende Prüfung u.a. auch auf die Vereinbarkeit mit der Grundrechtscharta verlangt. (A)EuGVVO/LugÜ-Verfahren hingegen unterliegen allein den räumlichen Zuständigkeits- und ggf. den Rechtshängigkeitsvorschriften dieser Instrumente; auch für die daraus hervorgehenden Entscheidungen im Urteilsstaat ist keine darüber hinausgehende Kontrolle vorgesehen, die auf (a)EuGVVO/LugÜ basieren würde. Dass der EuGH ausdrücklich erwähnt, dass sich das gegenseitige Vertrauen der europäischen Justiz nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit erstrecke (N 57), kann dagegen als Hinweis darauf verstanden werden, dass Entscheidungen nach (a)EuGVVO/LugÜ (und allenfalls nach anderen EU-Instrumenten wie z.B. der EuEheVO oder der EuErbVO?)[102] von der Kontrolle ausgenommen sein sollen.

Unabhängig von diesen teleologischen Erwägungen verbleibt die systematische Frage, auf welcher euro-zivilprozessualen Grundlage überhaupt eine Kontrolle von Verfahren erfolgen soll, die ausserhalb des sachlichen Anwendungsbereichs von (a) EuGVVO und LugÜ stehen. Ein Schiedsverfahren oder ein damit verbundenes staatliches Verfahren kann nicht auf Einhaltung der Rechtshängigkeitsvorschriften

100 Bernhard Berger & Franz Kellerhals, International and Domestic Arbitration in Switzerland, 4. Aufl., Bern 2021, N 543 f.; Daniel Girsberger & Nathalie Voser, International Arbitration, Comparative and Swiss Perspectives, 4. Aufl., Zürich 2021, N 399.

101 Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1717; vgl. Art. 35 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ.

102 Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. L 201 vom 27. Juli 2012, 107–134.

von aEuGVVO oder LugÜ überprüft werden, weil es ausserhalb des sachlichen Anwendungsbereichs nach Art. 1 Ziff. 2 aEuGVVO/LugÜ liegt.[103] Der Vorwurf des EuGH, der High Court hätte eine solche Überprüfung durchführen müssen (N 71), greift damit *a priori* ins Leere.

In zeitlicher Hinsicht scheint das neue Konzept keine Grenzen zu kennen. Das spanische Urteil erging mehrere Jahre nach dem vom High Court erlassenen *judgment*. Konsequent fortgedacht würde dies bedeuten, dass das Schiedsgericht resp. dessen Exequaturgericht im Sitzstaat des Schiedsverfahrens bzw. das *erkennende* Gericht seinen Schiedsspruch oder sein Urteil *prospektiv* auf seine Kompatibilität mit dem System von Brüssel und Lugano überprüfen müsste, sofern nicht geradezu ausgeschlossen wäre, dass eine nach (a)EuGVVO/LugÜ anerkennbare staatsgerichtliche Entscheidung in derselben Sache ergehen könnte.

Aus dieser funktional «umgekehrten» Anerkennungsprognose würde eine Diskriminierung der eigenen Erkenntnisse des Anerkennungsstaats gegenüber ausländischen Entscheidungen resultieren, die unter das europäische Zivilprozessrecht fallen. Daraus entstünde eine internationalverfahrensrechtliche Schieflage, deren Tragweite schwer abzusehen ist. Weil die Kontrolle des inländischen Urteils strenger ist als diejenige des ausländischen, werden die bisherigen Prioritäten umgekehrt; der ausländische Ausspruch erhielte im Unvereinbarkeitsfall Vorrang gegenüber dem inländischen.

d) Probleme des sachlichen Anwendungsbereichs: Gerät die Abgrenzung zur Schiedsgerichtsbarkeit wieder ins Wanken?

Der EuGH rügt, der *High Court* hätte im Verfahren des *judgment in terms of the award* überprüfen müssen, ob der Schiedsspruch mit den Prinzipien der aEuGVVO/LugÜ kompatibel sei (N 71). Damit dehnt er diese Obliegenheit auch auf das Schiedsgericht selber aus. Der EuGVVO-spezifische Super-*Ordre public* erreicht damit Schiedsverfahren und Schiedsspruch.

Der Schiedsspruch liegt aber – wie der EuGH in N 45 selber ausführt – ausserhalb des materiellen Anwendungsbereichs von Art. 1 Ziff. 2 aEuGVVO/LugÜ.[104] Dies gilt ebenso für das auf den Schiedsspruch gestützte *judgment,* auch wenn es sich dabei um einen staatsgerichtlichen Ausspruch handelt. Das *judgment* ist ein Instru-

103 Schnyder/Sogo LugÜ-Domej/Oberhammer, supra Fn. 97, Art. 34 N 53. Dazu nachstehend unter d).

104 Zum weiten Ausschluss von Schiedsverfahren und damit zusammenhängenden staatsgerichtlichen Verfahren aus EuGVVO und LugÜ: SHK LugÜ-Dasser, supra Fn. 72, Art. 1 Ziff. 2 lit. d N 96 ff.; Schnyder/Sogo LugÜ-Acocella, supra Fn. 97, Art. 1 Ziff. 2 lit. d N 125 ff.; Alexander R. Markus & Sandrine Giroud, «A Swiss Perspective on West Tankers and Its Aftermath – What about the Lugano Convention?», 28 ASA Bulletin (2010), 230 ff.; Alexander R. Markus, «Die revidierte europäische Gerichtsstandsverordnung, Eine ‹Lugano-Sicht›», 23 Aktuelle juristische Praxis (2014), 800 ff., 803 ff.; s. auch ausführlich Schlussanträge des Generalanwalts Anthony Collins vom 5. Mai 2022, N 45–50.

ment, das der Vollstreckung des Schiedsspruchs dient, und fällt als solches in materieller Hinsicht *a priori* nicht unter die (a)EuGVVO oder das LugÜ.[105] In diesem Bereich gilt unbestrittenermassen ausschliesslich das NYÜ.[106] Der EuGH bestätigt dies in jeder wünschbaren Klarheit, indem er ausdrücklich statuiert, weder die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs noch diejenige eines *judgments in terms of the award* falle unter die aEuGVVO (N 45 ff.).

Gleichzeitig subsumiert der Gerichtshof das *judgment* aber unter den Begriff der «Entscheidung» nach Art. 32 aEuGVVO/LugÜ, um daraus abzuleiten, dass es auch unter Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ falle (N 49). Zwischen Art. 32 und Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ ist jedoch strikt zu unterscheiden. Art. 32 aEuGVVO/LugÜ definiert die Entscheidungen, die unter den materiellen Anwendungsbereich nach Art. 1 aEuGVVO/LugÜ fallen und deshalb im Grundsatz zirkulationsfähig sind.[107] Damit würde der EuGH imgrunde – entgegen seiner klaren Aussage und h.M.[108] – einen Einbezug des *judgments* ins Anerkennungsdispositiv insinuieren. Indem der EuGH den Begriff der «Entscheidung» nach Art. 32 aEuGVVO/LugÜ überdehnt, eröffnet er jedenfalls ein begriffliches Spannungsfeld, das eine Ursache für das problematische Ergebnis sein dürfte.[109]

Inländische Entscheidungen i.S. von Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ, die einer Anerkennung und Vollstreckung entgegenstehen könnten, werden ins System von Brüssel und Lugano einbezogen, auch wenn sie *nicht* in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Instrumente fallen;[110] die Bestimmung bezieht sich insofern auch auf Aussprüche im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit. Die zugrunde liegenden Verfahren werden aber weder auf ihre räumliche Zuständigkeit überprüft noch können sie Gegenstand eines Rechtshängigkeitsmechanismus darstellen, so wenig wie die daraus hervorgehenden Urteile Gegenstand einer Anerkennung und Vollstreckung unter aEuGVVO/LugÜ sein können. Es handelt sich dabei lediglich um einen *punktuellen Einbezug* und um eine einseitige Respektierung dieser Aussprüche aus Sicht

105 Urteile EuGH vom 25. Juli 1991, Rich, Rs. C-190/98, N 18; vom 17. November 1998, van Uden, Rs. C-391/95, N 31; Schlussanträge des Generalanwalts Anthony Collins vom 5. Mai 2022, N 46; vgl. N 55 f., wonach der Streitgegenstand des *judgments* nicht deckungsgleich mit denjenigen des Schiedsverfahrens ist.

106 Bericht Jenard, supra Fn. 56, 13; Urteil EuGH vom 13. Mai 2015, Gazprom OAO, Rs. C-536/13, N 41; Art. 73 Abs. 2 EuGVVO; Erwägungsgrund 12 EuGVVO.

107 Greiner, supra Fn. 70, 262; Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 1603 f.; SHK LugÜ-Walther, supra Fn. 72, Art. 32 N 2; vgl. in diesem Sinne auch Urteil EuGH vom 7. April 2022, H Limited, Rs. C-568/20, N 31 ff. Vgl. dazu vorne unter Ziff. 4.a).

108 Reinhold Geimer, Art. 1, in: R. Geimer & R. A. Schütze (Hg.), EuZVR, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 4. Aufl., München 2020, N 159 (zit. Geimer/Schütze-Bearbeiter); Markus, IZPR, supra Fn. 40, N 793; s. auch Schlussanträge des Generalanwalts Anthony Collins vom 5. Mai 2022, N 43 (vgl. aber N 53).

109 Die Tendenz, wonach der Entscheidbegriff überdehnt wird, ist bereits im vorstehend besprochenen Urteil vom 20. Urteil EuGH vom 7. April 2022, H Limited, Rs. C-568/20 erkennbar.

110 Supra Fn. 97.

der (a)EuGVVO/LugÜ mit dem erwähnten Zweck, die Integrität der Justiz im Anerkennungsstaat nicht zu gefährden.[111] Art. 34 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ gab somit dem englischen Schiedsgericht und dem High Court weder Anlass noch Befugnis, irgendwelche IZPR-Fragen nach aEuGVVO/LugÜ zu prüfen.

Das vorliegende Urteil hat somit das Potenzial, die in jüngerer Zeit aufwendig von Gesetzgebung und Rechtsprechung zu (a)EuGVVO/LugÜ erarbeitete Abgrenzung zur Schiedsgerichtsbarkeit wieder infrage zu stellen. Nach dem insofern problematischen EuGH-Urteil *West Tankers*[112] haben das Urteil *Gazprom OAO*[113] sowie die Revision der aEuGVVO die Abgrenzung zwischen dem europäischen Gerichtsstandssystem und der Schiedsgerichtsbarkeit wieder geschärft.[114] Gesteht man dem vorliegenden Urteil aber mehr zu als die Qualität eines Ausreissers, so besteht die Gefahr, dass das Erreichte ernsthaft infrage gestellt wird.

e) Ergebnis

Das vorliegende Urteil ist schwer zu deuten. Einerseits bekennt es sich in allgemeiner Form zum Schutz der Rechtsprechungsintegrität der Mitgliedstaaten, stellt aber diesen Schutz *in concreto* weitgehend infrage. Würde dem vorliegenden Urteil des EuGH in Zukunft konsequent gefolgt, so wären die Auswirkungen kaum zu unterschätzen. Schiedsgerichte und unterstützende staatliche Gerichte sowie – in noch unklarem Umfang – auch originär staatsgerichtliche Rechtsprechungsorgane der ans System von Brüssel und Lugano gebundenen Länder hätten beim Erlass ihrer Urteile die – i.d.R. schwer durchführbare – Prognose zu stellen, ob bei ihnen allfällige zukünftige Entscheidungen aus dem europäischen Ausland dereinst zur Anerkennung nach EuGVVO oder LugÜ anstehen könnten. Diese Staaten hätten ihre eigenen Zivilurteile auf eurozivilprozessuale Standards zu überprüfen, die strenger sind als der *Ordre public* der Anerkennung ausländischer Aussprüche. Die Sanktionierung erfolgte unabhängig von ihrem Rechtsmittelsystem, indem die Rechtskraft ihrer eigenen Entscheidungen vom ausländischen Urteil überlagert wird. Daraus würde eine Inländerbenachteiligung folgen, für welche das europäische IZPR keine Grundlage bietet.

111 SHK LugÜ-Walther, supra Fn. 72, Art. 34 N 81; Schnyder/Sogo LugÜ-Domej/Oberhammer, supra Fn. 97, Art. 34 N 54; Geimer/Schütze-Geimer, supra Fn. 108, Art. 45 N 203.

112 Urteil EuGH vom 10. Februar 2009, West Tankers, Rs. C-185/07.

113 Urteil EuGH vom 13. Mai 2015, Gazprom OAO, Rs. C-536/13.

114 Markus, AJP 2014, supra Fn. 104, 803 ff.; SHK LugÜ-Dasser, supra Fn. 72, Art. 1 Ziff. 2 lit. d N 98.